



Bedürfnisabklärungen im Hinblick auf ein Wassergesetz des Kantons Glarus

Bericht im Auftrag des Departements Bau und Umwelt, Kanton Glarus

Luzern, 25. März 2021

| Autoren

David Walker, Dipl. Forsting. ETH

Tobias Arnold, Dr. rer. soc.

Oliver Prinzing, MA Wirtschaftsgeschichte

INTERFACE Politikstudien

Forschung Beratung GmbH

Seidenhofstrasse 12

CH-6003 Luzern

Tel +41 (0)41 226 04 26

Rue de Bourg 27

CH-1003 Lausanne

Tel +41 (0)21 310 17 90

www.interface-pol.ch

| Auftraggeber

Departement Bau und Umwelt, Kanton Glarus

| Begleitgremium

Martina Rehli, Departementssekretärin

Jakob Marti, Hauptabteilungsleiter Umwelt, Wald und Energie

Christof Kamm, Hauptabteilungsleiter Tiefbau

| Zitiervorschlag

Walker, David; Arnold, Tobias; Prinzing, Oliver (2021): Bedürfnisabklärungen im Hinblick auf ein Wassergesetz, Bericht zuhanden der Abteilung Umweltschutz und Energie, Departement Bau und Umwelt, Kanton Glarus, Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.

| Hinweis

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Departements Bau und Umwelt, Kanton Glarus verfasst. Für den Inhalt sind allein die Autoren verantwortlich.

| Laufzeit

November 2019 bis März 2021

| Projektreferenz

Projektnummer: 19-87

Zusammenfassung	5
1. Einleitung	8
2. Auftragsverständnis und Vorgehen	9
2.1 Auftragsverständnis	9
2.2 Vorgehen	10
3. Ergebnisse der Etappe 1	14
3.1 Nutzung der Wasserkraft	14
3.2 Gesteigerter Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer	19
3.3 Wasserbau	20
3.4 Wasserversorgung	22
3.5 Korporationen	24
3.6 Frist für Übergangsbestimmungen	25
3.7 Zusammenfassung und Erkenntnisse für die Etappe 2	26
4. Ergebnisse der Etappe 2	29
4.1 Variante 3: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen	29
4.2 Variante 4: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Gemeinden	31
4.3 Variante 1: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär beim Kanton	33
4.4 Variante 8: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden bei allen Rechten und Pflichten	35
4.5 Variante 9: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden mit Einbezug der Grundeigentümer/-innen	37
4.6 Variante 2: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär bei den Gemeinden	39
4.7 Variante 5: Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen	41
4.8 Variante 6: Alle Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Mitfinanzierung des Kantons	43
4.9 Variante 7: Rechte und Pflichten primär bei den Gemeinden mit Zuständigkeit des Kantons im Hochwasserschutz und bei Revitalisierungen	45
4.10 Zusammenfassung der Etappe 2	46

5. Synthese und Diskussion	50
5.1 Wichtigste Erkenntnisse	50
5.2 Ausgleich von Schutz- und Nutzeninteressen	52
5.3 Stossrichtungen für ein neues Wassergesetz	53
5.4 Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Dritten	54
Anhang	56
A 1 Befragte Akteure und deren Zuordnung zu den Akteurgruppen	56
A 2 Etappe 1: Ergebnistabellen	57
A 2.1 Fragen zur Wassernutzung	57
A 2.2 Fragen zum Wasserbau	63
A 2.3 Fragen zur übrigen Wassernutzung	65
A 2.4 Fragen zur Wasserversorgung	66
A 2.5 Weitere generelle Fragen	68
A 3 Etappe 2: Beschreibung des aktuellen Systems	69
A 4 Verzeichnis der konsultierten Quellen	71

Zusammenfassung

Der Umgang mit dem Wasser ist im Kanton Glarus in unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen geregelt. In der Vergangenheit war eine Neugestaltung des Wasserrechts mehrmals Gegenstand politischer Diskussionen. Gemäss der Legislaturplanung 2019–2022 des Kantons hat das Departement Bau und Umwelt (DBU) Gesetzgebungsarbeiten für ein Wassergesetz aufzunehmen. In der nächsten Legislatur soll eine politische Diskussion und ein Beschluss in der Landsgemeinde über ein neues Wassergesetz erfolgen. Vor dem Start des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses wurde bei verschiedenen betroffenen Akteurgruppen die vorliegende Bedürfnisabklärung durchgeführt.

I Vorgehen

Die Bedürfnisabklärung erfolgte mittels einer schriftlichen Befragung der Akteure in zwei Etappen (von April 2020 bis Mai 2020 und von September 2020 bis Februar 2021). Auf einen partizipativen Prozess als Alternative oder zur Ergänzung wurde verzichtet. Bei den 29 befragten Akteuren handelt es sich um eine bewusste, nicht zufällige Auswahl der im Umgang mit dem Wasser im Kanton Glarus wichtigsten Akteure. Bei Akteurgruppen wie Kraftwerke, Umweltverbände oder übrige Organisationen wurde nur ein Teil aller Akteure dieser Gruppen befragt. Vor diesem Hintergrund ist für die Interpretation der präsentierten Ergebnisse wichtig, dass die angegebenen quantitativen Werte nicht absolut zu sehen sind. Die Resultate sind als empirisch abgestützten Hinweis auf die Zustimmung oder die Ablehnung von Fragen zu betrachten und stellen keine genaue Prognose dar.

I Ergebnisse

In Etappe 1 wurden die Akteure zur Wassernutzung, zum Wasserbau und zur Wasserversorgung isoliert nach ihrer Meinung gefragt. In Bezug auf die Nutzung der Wasserkraft und den Wasserbau besteht zwischen den Akteuren respektive Akteurgruppen bei einem grossen Teil der Fragen Dissens. Konsens zeigt sich bei den Fragen zum gesteigerten Gemeingebrauch der Gewässer und bei einem Grossteil der Fragen zur Wasserversorgung. Uneinigkeit gibt es, ob bestehende Korporationen aufgelöst werden sollen und/oder ob in Zukunft neue Korporationen gebildet werden sollen. Schliesslich besteht zwischen den Akteurgruppen wenig Einigkeit, wie lange die Übergangsbestimmungen dauern sollen, bis allenfalls neue Regelungen gelten.

Aufbauend auf Etappe 1 hatte Etappe 2 zum Ziel, den befragten Akteuren die wichtigsten Inhalte eines neuen Wassergesetzes in Form von verschiedenen Varianten vorzulegen. Eine solche Variante besteht aus einem bestimmten Paket von Themen. Je nach Variante unterscheidet sich die «Ausprägung» eines einzelnen Themas (z.B. Zuständigkeit für den Hochwasserschutz beim Kanton versus bei den Gemeinden). Im Fragebogen wurden den befragten Akteuren neun Varianten präsentiert.

Die Akteure können aufgrund ihrer Antworten in zwei Lager geteilt werden:

- Die einen Akteure sprechen sich dafür aus, den Status quo beizubehalten oder diesen höchstens geringfügig anzupassen. Die technischen Betriebe und ein Teil der Kraftwerke, aber auch eine Gemeinde, eine Minderheit der Parteien und vereinzelt Departemente des Kantons sind diesem Lager zuzuordnen. Sie sprechen sich in Etappe 2 am stärksten für die Variante aus, die den Status quo nur leicht anpasst, indem die Rechte und Pflichten primär beim Kanton, das Verfügungsrecht über die Wasserkraft jedoch weiterhin bei den Grundeigentümern/-innen liegen (43% Zustimmung).

- Die anderen Akteure sind für einen Wechsel weg vom heutigen System mit einer stärkeren Rolle des Kantons. Dieses Lager setzt sich aus den Umweltverbänden, zwei Gemeinden sowie aus Mehrheiten bei den Departementen des Kantons und bei den Parteien zusammen. Die genannten Akteure befürworten am stärksten jene Variante, die alle Rechte und Pflichten dem Kanton zuweist und die Grundeigentümer/-innen einzig für den Gewässerunterhalt verantwortlich zeichnen (57% Zustimmung).

Fast keine respektive wenig Zustimmung erfahren die Varianten, die den Gemeinden die meisten Rechte und Pflichten zuweisen oder die die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden nach Wasserläufen unterteilen.

In den Ergebnissen beider Etappen zeigen sich vier Konfliktlinien: vertikal zwischen dem Kanton und den Gemeinden, ebenfalls vertikal zwischen den Gemeinden und ihren technischen Betrieben, horizontal zwischen den Departementen (inkl. der Staatskanzlei) des Kantons und ebenfalls horizontal zwischen den drei Gemeinden.

I Stossrichtungen für die Gesetzgebung

Gestützt auf die Ergebnisse der Bedürfnisanalyse sehen wir zwei mögliche Stossrichtungen für den Entwurf eines neuen Wassergesetzes:

- In Stossrichtung 1 würden die Rechte und die Pflichten des Kantons gegenüber dem gegenwärtigen System gestärkt und ausgebaut. Bei dieser Stossrichtung würde der Kanton sicher die Verantwortung für die Nutzung der Gewässer sowie den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen übernehmen. Die Stossrichtung hätte einen grundlegenden Systemwechsel zur Konsequenz. Eine Gemeinde, die technischen Betriebe und ein Teil der Kraftwerke hat sich gegen diese Stossrichtung ausgesprochen.
- Die Stossrichtung 2 würde der Status quo punktuell anpassen. Vereinfacht würden die Grundeigentümer/-innen das Verfügungsrecht über die Wasserkraftnutzung behalten und die meisten der übrigen Rechte und Pflichten würden dem Kanton zustehen. Die in diese Richtung gehende Variante hat in Etappe 2 keine Mehrheit gefunden. Von den Umweltverbänden sowie grösseren Teilen der Gemeinden und der Departemente (inkl. die Staatskanzlei) wird diese Stossrichtung deutlich verworfen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Stossrichtung wird der Kanton einen beträchtlichen Teil der Akteure von den Vorzügen der entworfenen Variante überzeugen müssen. Für die Akzeptanz eines neuen Wassergesetzes wird entscheidend sein, dass die Schutz- und Nutzinteressen möglichst ausgeglichen werden können. Gerade der Wasserbereich steht hier vor besonderen Herausforderungen, in unterschiedlichen, sich gegenseitig beeinflussenden Themen über mehrere Ebenen von Akteuren ist eine integrale Lösung zu finden. Die Bedürfnisanalyse weist darauf hin, dass in Bezug auf den materiellen Nutzen die Meinungen der Akteure auseinandergehen, ob die Erträge aus der Nutzung der Wasserkraft gegenwärtig richtig und fair verteilt sind.

In einem neuen Wassergesetz ist in erster Linie das staatliche Handeln von Kanton und Gemeinden, aber auch die Rechte und die Pflichten Dritter zu regeln. Bei dieser Aufgabenteilung zentral sind die Prinzipien der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz.

- Das Prinzip der Subsidiarität besagt, dass eine übergeordnete Gebietskörperschaft eine Aufgabe nur dann übernehmen soll, wenn diese die Kraft der untergeordneten Gebietskörperschaften übersteigt oder einer einheitlichen Regelung bedarf. In Bezug auf die Rolle der Gemeinden sind die antwortenden Akteure in ihrem Verdikt deutlich: Die Gemeinden verfügen über Kapazitäten, um einzelne oder partiell Aufgaben

zu übernehmen. Nicht aber, um die führende Rolle im Wasserbereich zu übernehmen.

- Die fiskalische Äquivalenz verlangt, dass Nutzniesser, Kosten- und Entscheidungsträger möglichst übereinstimmen. Die von einem Teil der Akteure geäusserte Unzufriedenheit und letztlich der Auftrag an die Regierung ein neues Wassergesetz zu erarbeiten, weist darauf hin, dass die fiskalische Äquivalenz im heutigen System schief ist. Ohne konkretere Ausgestaltung ist es aber nicht möglich, in Anwendung des Prinzips eine allgemeingültige Aussage für oder gegen eine der beiden vorgeschlagenen Stossrichtungen zu machen.

1. Einleitung

Der Umgang mit dem Wasser ist im Kanton Glarus in unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen geregelt. In der Vergangenheit war eine Neugestaltung des Wasserrechts mehrmals Gegenstand politischer Diskussionen. Letztmals wurde in den Jahren 2007 und 2008 ein Entwurf für ein neues Wassergesetz erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Beratung des Entwurfs wurde aber eingestellt.

Gemäss der Legislaturplanung 2019–2022 des Kantons hat das Departement Bau und Umwelt (DBU) Gesetzgebungsarbeiten für ein Wassergesetz aufzunehmen. In der nächsten Legislatur soll eine politische Diskussion und ein Beschluss in der Landsgemeinde über ein neues Wassergesetz erfolgen.¹

Die hauptsächlich für das Wasser zuständige Abteilung Umwelt, Wald und Energie hat ein Vorgehen im Hinblick auf die Erarbeitung eines Wassergesetzes skizziert. Aufgrund der Erfahrungen beim letzten Versuch ein Wassergesetz zu erarbeiten, soll in einer ersten Phase bei den verschiedenen betroffenen Akteurguppen eine Bedürfnisabklärung durchgeführt werden. Die Bedürfnisabklärung soll Grundlagen für die weiteren Phasen der Gesetzgebung bereitstellen.

Das DBU hat Interface Politikstudien Forschung Beratung in Luzern beauftragt, eine solche Bedürfnisabklärung durchzuführen.

¹ Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 1. Oktober 2019 zu den zurückgewiesenen Massnahmen der Legislaturplanung 2019–2022.

2. Auftragsverständnis und Vorgehen

Um die Ergebnisse dieser Bedürfnisabklärung besser nachvollziehen zu können, ist es wichtig, einige Aspekte zum Auftragsverständnis und das Vorgehen der empirischen Arbeiten zu erläutern.

2.1 Auftragsverständnis

Die Erarbeitung eines neuen Wassergesetzes im Allgemeinen und einer vorgelagerten Bedürfnisabklärung bei den Akteurgruppen im Speziellen finden in einem Kontext statt, von dem gewisse Aspekte für die Durchführung der empirischen Arbeiten und für die Interpretation der Ergebnisse von Relevanz sind.

I Gegenwärtige Meinungen der Akteure stehen im Zentrum

Der Begriff Bedürfnis, verstanden als Wunsch oder Verlangen nach etwas oder als etwas nötig haben,² ist aus unserer Perspektive in diesem Kontext etwas schwach. Bei dieser Abklärung im Hinblick auf ein Wassergesetz sollen die Meinungen oder die politischen Positionen der Akteure erfasst werden. Erhoben wurden also die Ansichten und die Überzeugungen der Akteure in Bezug auf einzelne Themen im Zusammenhang mit einem Wassergesetz.

Für die Vorbereitung der nächsten Phase der Gesetzgebung sind die gegenwärtigen Meinungen der Akteure von Interesse. Auf eine Analyse vergangener politischer Diskurse im Landrat, in der Landsgemeinde oder in den Medien sowie einschlägiger Entscheide des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus oder gar des Bundesgerichts wurde verzichtet. Für die Entwicklung der Fragebogen wurden diverse Quellen aus vergangenen Arbeiten zum Wasserrecht im Kanton Glarus konsultiert (siehe Anhang A 4).

Unter anderen folgende Punkte sprechen für eine Fokussierung auf die gegenwärtigen Meinungen der Akteure:

- Im Jahr 2011 wurden im Kanton Glarus die Gemeinden zu drei Einheitsgemeinden fusioniert. Seit zehn Jahren haben die Gemeinden und alle übrigen Akteure Erfahrung mit dieser radikalen Gemeindereform sammeln können. Zwischen den drei Gemeinden Glarus Süd, Glarus und Glarus Nord bestehen geografisch und wirtschaftlich aber auch in Bezug auf die Bedeutung des Wassers grosse Unterschiede.
- Als Folge der Nuklearkatastrophe im Jahr 2011 in Fukushima wurde auf nationaler Ebene die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Mit der Annahme des neuen Energiegesetzes durch das Schweizer Stimmvolk am 21. Mai 2017 wurde eine erste Grundlage für die Umsetzung der Energiestrategie geschaffen, die unter anderem eine starke Förderung der erneuerbaren Energien wie der Wasserkraft vorsieht.
- Infolge des Klimawandels haben die Häufigkeit und die Intensität von klimatischen Extremereignissen stark zugenommen (z.B. Starkniederschläge, Hitze- und Trockenheitsperioden, Hochwasser, Wasserknappheit).

I Über Positionen hinausgehend auch Varianten für die Rechtssetzung klären

Die erhobenen Meinungen der Akteure zeigen Konflikt- und Konsenslinien zwischen den Akteuren und innerhalb von Akteurgruppen auf. Die Bedürfnisabklärung soll über

² Gemäss Online-Wörterbuch des Dudenverlags, www.duden.de, Zugriff am 15. Februar 2021.

die diversen Positionen hinaus auch Varianten erörtern, wie das Wasserrecht unterschiedlich ausgestaltet werden könnte.

I Akteure schriftlich befragen

Die Bedürfnisabklärung erfolgte mittels einer schriftlichen Befragung der Akteure. Auf einen partizipativen Prozess als Alternative oder zur Ergänzung wurde bewusst verzichtet. Der Diskurs der Akteure respektive der Akteurgruppen soll in nachfolgenden Phasen der Gesetzgebung stattfinden.

I Thematische Breite des Umgangs mit Wasser abdecken

In einer grafischen Übersicht hat das DBU drei thematische Bereiche bezeichnet, die im Rahmen der rechtlichen Grundlagen im Umgang mit Wasser abzudecken sind: Wasserversorgung, Wasserbau (Hochwasserschutz, Revitalisierungen, Wuhungen) und Wassernutzung (Wasserkraft, Gemeingebrauch und andere Wassernutzungen). Im Kanton Glarus sind diese Themen mit diversen Rechtsgrundlagen geregelt (siehe Anhang A 4). Die Herausforderung für die Bedürfnisabklärung bestand darin, auf der einen Seite der thematischen Breite zufriedenstellend gerecht zu werden. Auf der anderen Seite musste eine passende Flughöhe gefunden werden, damit die Fragebogen nicht zu lang wurden. Mit dem untenstehend beschriebenen zweistufigen Vorgehen bestand die Möglichkeit in der zweiten Etappe Themen mit Konsens aussen vor zu lassen.

2.2 Vorgehen

Für die Erhebung der Bedürfnisse wurden die Akteure in zwei Etappen befragt:

- In Etappe 1 wurden die Meinungen der Akteure zu den diversen Themen des Wasserrechts abgefragt. Es ging in erster Linie darum, dass die Akteure Aussagen zu einzelnen Themen bewerteten (vgl. Ergebnisse in Anhang A 2).
- In Etappe 2 wurden den Akteuren mögliche Varianten der Rechtssetzung in einem neuen Wassergesetz vorgelegt. Sie hatten die Gelegenheit, jeder Variante entweder zuzustimmen oder diese abzulehnen und ihre Meinung zu erläutern.

Dieses zweistufige Vorgehen ermöglichte es, in Etappe 2 auf Themen, bei denen in Etappe 1 zwischen den Akteurgruppen Konsens bestand, zu verzichten. Weitere Details zu den Fragebogen der beiden Etappen folgen.

I Auswahl der Akteure

Für eine gut abgestützte Bedürfnisabklärung sind sowohl die von einem Wassergesetz betroffenen Akteure als auch die im politischen Prozess der Gesetzgebung entscheidenden Akteurgruppen zu befragen. Es sind dies die Gemeinden, die Betreiber von Wasserkraftwerken, Verbände und Organisationen, die politischen Parteien sowie die Departemente und die Staatskanzlei des Kantons. Wer tatsächlich befragt wird, wurde zusammen mit Jakob Marti und Martina Rehli vom DBU festgelegt. In der Tabelle in Anhang A 1 sind die befragten Akteure aufgelistet. Die Korporationen wurden nicht befragt. Es gibt im Kanton Glarus keine Institution, die die grosse Zahl der Korporationen repräsentiert.

I Etappe 1: Entwicklung des Fragebogens und Auswertung

Für die Entwicklung des Fragebogens in Etappe 1 nahmen wir zuerst eine Auslegeordnung der verschiedenen Themen vor. Ausgangspunkt bildete eine grafische Übersicht des DBU zum Handlungsbedarf bezüglich eines neuen Wassergesetzes. Grundlagen für die Auslegeordnung bildeten erstens die einschlägigen Rechtsgrundlagen des Bundes und des Kantons Glarus. Zweitens wurden Grundlagen konsultiert, die Riccardo Jagmet-

ti für einen Entwurf des Wassergesetzes im Jahr 2007 und Fadri Ramming für ein internes Diskussionspapier im Jahr 2016 erarbeitet haben (siehe Anhang A 4).

Wie oben erwähnt, sollte der Fragebogen der Etappe 1 möglichst alle relevante Themen in den Bereichen Wassernutzung, Wasserbau und Wasserversorgung umfassen. Zu jedem Thema wurde isoliert abgefragt, welche Meinung die Akteure im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung in einem Wassergesetz haben.

Bei der Auswertung der Antworten in Etappe 1 wurden folgenden Ziele verfolgt:

- Erstens ging es darum, herauszufinden, welchen Themen die Akteure zustimmen respektive welche sie ablehnen.
- Die Auswertung sollte zweitens zeigen, wo zwischen den Akteurgruppen und innerhalb der Akteurgruppen Konsens oder Dissens zu einem Thema besteht.
- Als Drittes sollte die Analyse Grundlagen für eine Priorisierung der Themen liefern, um zu bestimmen, was im Fragebogen der Etappe 2 unbedingt wieder aufzunehmen ist und was weggelassen werden kann.

In Kapitel 3 werden die Ergebnisse der Etappe 1 tabellarisch präsentiert:

- Die Tabelle enthält eine Spalte mit der Zustimmung zu einer Frage oder Aussage für alle Akteure. Der Prozentsatz berechnet sich aus dem Quotient der Summe der Antworten «ja» sowie «eher ja» und der Summe aller Antworten (ohne «keine Angabe»).
- In den weiteren Spalten wird mit einer farbigen Kodierung für die einzelnen Akteurgruppen die Mehrheitsmeinung angegeben.

Im Anhang A 2 finden sich die Tabellen mit allen Werten nach Akteurgruppe.

I Etappe 2: Entwicklung des Fragebogens und Auswertung

Etappe 2 hatte zum Ziel, den befragten Akteuren Varianten der wichtigsten Inhalte eines neuen Wassergesetzes vorzulegen. Eine solche Variante besteht aus einem bestimmten Paket von Themen. Je nach Variante unterscheidet sich die «Ausprägung» eines einzelnen Themas (z.B. Zuständigkeit für den Hochwasserschutz beim Kanton versus bei den Gemeinden). Mit den Varianten wurde erstens bezweckt, generell Präferenzen zu einzelnen Systemen zu erheben. Zweitens sollte der Vergleich zwischen der Bewertung der Varianten und dem Antwortverhalten der Akteure respektive der Akteurgruppen zeigen, welche Themen und welche Ausprägungen der Themen entscheidend sind. Deshalb wurde von den Akteuren nicht nur eine Bewertung, sondern auch eine Begründung wieso eine Variante bevorzugt oder abgelehnt wird, erfragt.

Die Varianten respektive der Fragebogen wurde mittels folgender Schritte entwickelt:

- Ausgehend von den Ergebnissen der Etappe 1 wurde in einem ersten Schritt die Vielzahl von Themen auf die Wichtigsten reduziert. Der Fokus lag auf kontrovers beurteilten Themen.
- In einem zweiten Schritt wurden für diese Themen die möglichen Ausprägungen anhand eines morphologischen Kastens beschrieben.
- Mit dem Begleitgremium wurden als Drittes diverse Varianten gebildet. Alle Varianten setzen sich aus den gleichen Themen zusammen und zeichnen sich durch die unterschiedlichen Ausprägungen aus. In einem iterativen Prozess wurden letztlich neun Varianten bestimmt, die ein breites Spektrum möglicher Optionen für ein Wassergesetz abdecken.

- Im vierten Schritt wurde der Fragebogen gestaltet. Um den Vergleich zu vereinfachen, wurden die Varianten in tabellarischer Form dargestellt und eine Farbkodierung für die Zuständigkeiten von Kanton, Gemeinden und Grundeigentümern/-innen eingeführt. Zum besseren Verständnis wurde mithilfe des thematischen Rasters der Varianten in der Einleitung des Fragebogens die aktuelle Situation als Referenz beschrieben (siehe Anhang A 3). Zudem wurden für jede Variante in wenigen Sätzen die wichtigsten Konsequenzen in Bezug auf die Zuständigkeiten und die notwendigen Kapazitäten der Akteure festgehalten.

Im Kapitel 4 wird in einem separaten Abschnitt jede Variante kurz vorgestellt und dann die Auswertung der Antworten präsentiert. In Abschnitt 4.10 wird für die Etappe 2 ein Fazit gezogen, gegliedert nach den Akteurgruppen.

I Durchführung der Umfragen und Datenanalyse

Die Befragung der Etappen 1 und 2 fand mit der Umfrage-Software qualtrics statt. Der Zugang zum Online-Fragebogen wurde den zu befragenden Akteuren per E-Mail zugestellt. Es bestand die Möglichkeit, den Fragebogen auch als PDF-Datei herunterzuladen. Da die meisten Akteure Körperschaften sind, sind wir davon ausgegangen, dass der Fragebogen gemeinsam in einem Gremium (z.B. Gemeinderat, Vorstand) beantwortet wird.

Für die Beantwortung des Fragebogens haben wir den Akteuren in beiden Etappen mehrere Wochen Zeit gegeben. Um die Repräsentativität der Ergebnisse zu gewährleisten, waren wir darauf angewiesen, dass möglichst alle Akteure den Fragebogen beantworten. Um diese Vollerhebung zu erreichen, mussten wir in beiden Etappen den Akteuren längere Fristverlängerungen gewähren und zum Teil mehrmals nachfassen:

- Die Befragung der Etappe 1 dauerte vom 14. April 2020 bis am 12. Mai 2020. Von den insgesamt 29 angeschriebenen Akteuren haben 28 Akteure teilgenommen.
- Die Befragung der Etappe 2 dauerte vom 29. September 2020 bis am 19. Februar 2021. Die 29 in Etappe 1 befragten Akteuren haben ausser einem Akteur den Fragebogen ausgefüllt.

Die Zeitspanne über die beiden Etappen und die Dauer der eigentlichen Befragung jeder Etappe war im Vergleich zu anderen Befragungen sehr lange. Mehrere Gründe können dafür verantwortlich gemacht werden:

- Es wurden Institutionen und nicht Einzelpersonen befragt. Den Institutionen musste generell mehr Zeit eingeräumt werden, da der Fragebogen im Team ausgefüllt wurde. Die Corona-Pandemie hat das gemeinsame Ausfüllen sicherlich erschwert und den Prozess verlängert.
- Rückfragen bei uns und Kommentare im Fragebogen weisen darauf hin, dass es anspruchsvoll war, die Fragebogen zu beantworten. Die Thematik ist vielfältig und komplex. Herausfordernd war sicherlich auch der notwendige Vergleich der Varianten im Fragebogen zur Etappe 2.
- Schliesslich dauerte die Erarbeitung der Varianten für die Befragung zur Etappe 2 länger als geplant.

Für die Auswertung der Befragungen wurden die Akteure Akteurgruppen zugeordnet (siehe Tabelle in Anhang A 1).

Für die Analyse der Antworten wurden hauptsächlich Häufigkeiten berechnet. Aufgrund der geringen Anzahl von Antworten wurden keine Mittelwerte berechnet, keine Streuungsmasse gebildet und keine Unterschiedstests durchgeführt.

2.3 Hinweis für die Interpretation der Ergebnisse

In Bezug auf die Auswahl der befragten Akteure sind zwei Punkte zu beachten: Erstens handelt es sich um keine Zufallsauswahl sondern um eine bewusste Auswahl jener Akteure, die aus unserer Sicht und aus Sicht des DBU im Zusammenhang mit der Wassernutzung, dem Wasserbau und/oder der Wasserversorgung grosse Interessen haben. Zweitens wurde namentlich bei den Kraftwerken, Umweltverbänden und übrigen Organisationen nur ein Teil aller Akteure dieser Gruppen befragt.

Dieses Vorgehen wurde aus drei Gründen einer Befragung möglichst aller betroffenen Akteure vorgezogen:

- Es war erstens nicht das Ziel der Erhebungen eine genaue Prognose zur quantitativen Zustimmung zu allen Fragen im Hinblick auf Diskussionen im Gesetzgebungsprozess zu machen. Viel eher sollten allfällige Konfliktmuster zwischen Akteurgruppen identifiziert werden. Und es sollten Einschätzungen zu möglichen Varianten eines Wassergesetzes eingeholt werden.
- Zweitens ging es nicht darum, die «Stärke» der unterschiedlichen Akteurgruppen in Erfahrung zu bringen.
- Drittens spielten beim Entscheid, eine kleine Anzahl Akteure zu befragen, auch Überlegungen zum zeitlichen Aufwand für die Durchführung und für die antwortenden Akteure eine Rolle.

Bei der Datenanalyse wurde auf eine Gewichtung der Akteurgruppen verzichtet. Aus unserer Sicht gibt es dafür keine empirisch abgestützte Grundlage.

Vor diesem Hintergrund ist für die Interpretation der präsentierten Ergebnisse wichtig, dass die angegebenen quantitativen Werte nicht absolut zu sehen sind. Die Resultate sind als empirisch abgestützten Hinweis auf die Zustimmung oder die Ablehnung von Fragen respektive den skizzierten Varianten zu betrachten. Weiter ist die oft kleine Zahl aller Akteure einer Gruppe zu berücksichtigen (z.B. nur drei Gemeinden). Mit der Meinungsänderung nur eines Akteurs kann das Ergebnis einer Gruppe bereits kippen.

3. Ergebnisse der Etappe 1

Die Ergebnisse der Etappe 1 sind entlang der thematischen Blöcke des Fragebogens gegliedert: Abschnitt 3.1 zur Nutzung der Wasserkraft, Abschnitt 3.2 zur übrigen Wassernutzung, Abschnitt 3.3 zum Wasserbau, Abschnitt 3.4 zur Wasserversorgung, Abschnitt 3.5 zu den Korporationen und Abschnitt 3.6 zur Frist für Übergangsbestimmungen. In Abschnitt 3.7 werden zusammenfassend die Themen mit Konsens und Dissens aufgelistet sowie die Schlüsse für die Entwicklung des Fragebogens von Etappe 2 gezogen.

Wir präsentieren die Ergebnisse in tabellarischer Form. In den Zeilen sind jeweils die tatsächlich gestellten Fragen aufgelistet. In der zweiten Spalte ist die Zustimmung aller antwortenden Akteure in Prozent angegeben. In den weiteren Spalten ist für jede Akteurgruppe angegeben, ob alle (dunkelgrün) oder eine Mehrheit (hellgrün) der Akteure einer Gruppe die Frage positiv respektive alle (dunkelrot) oder eine Mehrheit (hellrot) der Akteure einer Gruppe die Frage negativ beantwortet haben. Diese Information bildet erstens die Einstellung einer Akteurgruppe zu einer Frage ab. Zweitens gibt die Stärke der Einfärbung Auskunft über die Geschlossenheit innerhalb einer Akteurgruppe. Der Quervergleich zwischen den Akteurgruppen weist drittens auf Konfliktlinien hin.

Eine detaillierte tabellarische Übersicht über alle Antworten nach Akteurgruppen findet sich im Anhang A 2.

3.1 Nutzung der Wasserkraft

Im Kanton Glarus sind die Gewässer keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer/-innen sind gestützt auf Art. 169 und 170 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft (Wasserrechtsgesetz, WRG) berechtigt, an Flüssen und Bächen die Wasserkraft zu nutzen.

I Verfügungsrecht über die Nutzung der öffentlichen Gewässer

Darstellung D 3.1 zeigt, dass sich über alle Akteurgruppen hinweg keine eindeutige Präferenz für eines der im Fragebogen vorgelegten Systeme ergibt. Für die Beibehaltung des geltenden Systems sprechen sich 43 Prozent der Antwortenden aus. Umgekehrt sind 57 Prozent der Antwortenden der Meinung, dass es einen Systemwechsel braucht. Zwei Fünftel der Antwortenden favorisieren ein System, bei welchem das Verfügungsrecht dem Kanton übertragen wird. Nur eine sehr kleine Zustimmung erhalten Systeme, die das Verfügungsrecht alleine den Gemeinden zusprechen respektive zwischen Kanton und Gemeinden aufteilen.

Die Antworten weisen darauf hin, in welche Richtung am ehesten Veränderungen in der Rechtssetzung der Wasserkraft mehrheitsfähig scheinen: entweder durch eine Beibehaltung des Status quo mit kleineren Anpassungen oder eine verstärkte Übertragung von Rechten und Pflichten an den Kanton. Welche Anpassungen des Status quo mehrheitsfähig sind oder unter welchen Bedingungen mehr Rechte und Pflichten des Kantons bei der Nutzung der Wasserkraft eine Mehrheit finden könnten, wurde in der Etappe 2 abgefragt. Kapitel 4 geht auf die Ergebnisse von Etappe 2 im Detail ein.

D 3.1: Etappe 1: Antworten auf Fragen zur Hoheit über die öffentlichen Gewässer

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Soll das geltende System, welches den Ufereigentümern/-innen das Verfügungsrecht über die Nutzung der Wasserkraft zuweist, beibehalten werden? (n = 28)	43%							
Soll die Hoheit über die öffentlichen Gewässer alleine der Kanton innehaben? (n = 28)	39%							
Sollen die Hoheit über die öffentlichen Gewässer alleine die Gemeinden innehaben? (n = 28)	4%							
Soll die Hoheit über die öffentlichen Gewässer zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt werden? (n = 28)	14%							

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

I Abgaben zur Nutzung der Wasserkraft

Gegenwärtig belaufen sich die Einnahmen aus Wasserwerkssteuern und aus Wasserzinsen pro Jahr auf 7 Millionen Franken für den Kanton (55%), 2,5 Millionen Franken für die Gemeinden und 1 Million Franken für Private. Wie sich die Wasserwerksteuern nach Einzugsgebieten verteilen, zeigt die Liste in Darstellung D 3.2.

D 3.2: Wasserwerksteuern nach Einzugsgebieten

Einzugsgebiet	Wasserwerksteuern (Mittelwert 2011–2020 in Franken)	Anteil in Prozent
Quellgebiet der Linth (Kraftwerke Linth-Limmern)	2'600'000	40%
Sernf	1'140'000	18%
Löntsch	960'000	15%
Fätschbach	670'000	10%
Niederembach	350'000	5%
Obersee	230'000	4%
Linth	195'000	3%
Mühlebach	155'000	2%
Brumbach	140'000	2%
Durnagel	35'000	1%
Total	6'475'000	100%

Quelle: Schriftliche Mitteilung von Jakob Marti vom 18. März 2021.

Der Kanton soll aus Sicht einer Mehrheit von 86 Prozent der antwortenden Akteure einen Teil seiner Erträge aus Abgaben für die Nutzung der Wasserkraft den Gemeinden weitergeben (siehe Darstellung D 3.3). Mit Ausnahme der technischen Betriebe findet dieser Vorschlag bei allen Akteurgruppen Zustimmung, wenn auch bei den Departementen/der Staatskanzlei des Kantons nur ganz knapp (3 Ja zu 2 Nein bei 1 Enthaltung).

Eine Mehrheit der Akteure, konkret 65 Prozent, spricht sich dafür aus, dass die Erträge zweckgebunden sein sollen. Diese Forderung findet bei drei Akteurgruppen keine Mehrheit: Die Departemente des Kantons/die Staatskanzlei, die Kraftwerke und die technischen Betriebe sprechen sich in der Mehrheit dagegen aus. Nur eine Minderheit von 23 Prozent stimmt dem Vorschlag zu, dass die gesamten Erträge und nicht nur ein Teil davon zweckgebunden sein sollen.

D 3.3: Etappe 1: Antworten auf Fragen zu den Erträgen aus Abgaben zur Nutzung der Wasserkraft

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Soll der Kanton einen Teil seiner Erträge aus Abgaben den Gemeinden weitergeben? (n = 22)	86%	hellgrün	hellgrün	hellgrün	hellgrün	hellrot	hellgrün	hellgrün
Befürworten Sie eine Zweckbindung dieser Erträge? (n = 26)	65%	hellrot	hellgrün	hellgrün	hellrot	hellrot	hellgrün	hellgrün
Befürworten Sie eine Zweckbindung der gesamten Erträge? (n = 26)	23%	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellgrün	hellgrün

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

I Mitfinanzierung von Massnahmen

Die Kosten für den Hochwasserschutz werden gegenwärtig vom Bund (rund 35%), dem Kanton (rund 30%) und den Grundeigentümern/-innen (rund 35%) getragen. Der Kanton schätzt, dass langfristig für den Hochwasserschutz rund 7 Millionen Franken pro Jahr aufgewendet werden müssen. Revitalisierungen werden als wasserbauliche Massnahmen behandelt und werden in der Regel zusammen mit Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt. Gegenwärtig tragen die Kosten für Revitalisierungen der Bund (rund 40%), der Kanton (rund 40%) und die Grundeigentümer/-innen sowie Bauherrschaften (rund 20%). Der Kanton schätzt, dass langfristig für Revitalisierungen rund 1 Million Franken pro Jahr aufgewendet werden müssen.³

Körperschaften, die Erträge aus Abgaben für die Wasserkraftnutzung erhalten, sollen auch für die Finanzierung von Massnahmen an den öffentlichen Gewässern aufkommen (siehe Darstellung D 3.4). Dieser Vorschlag wird von mehr als 80 Prozent der antwortenden und praktisch allen Akteurgruppen unterstützt.

³ Schriftliche Mitteilungen von Christof Kamm vom 14. August 2020 und von Jakob Marti vom 18. August 2020.

Generell sollen Körperschaften und natürliche Personen verpflichtet werden können, Beiträge an die Kosten von Massnahmen an öffentlichen Gewässern zu entrichten.

- Eine Mehrheit der antwortenden Akteure spricht sich bei Gemeinden (71% Zustimmung), bei von Massnahmen profitierenden Anstössern/-innen (75% Zustimmung) und bei Werkseigentümern⁴ (79% Zustimmung) für eine solche Pflicht zur Mitfinanzierung aus.
- Weniger eindeutig fällt das Ergebnis dazu aus, ob Korporationen und/oder Ufereigentümer/-innen Massnahmen mitfinanzieren sollen (Zustimmung 46% respektive 50%).

D 3.4: Etappe 1: Antworten auf Fragen zur Mitfinanzierung von Massnahmen an öffentlichen Gewässern

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei						
		Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen	
Sollen Körperschaften, die Erträge aus Abgaben für die Wasserkraftnutzung erhalten, auch für die Finanzierung von Massnahmen an den öffentlichen Gewässern aufkommen? (n = 26)	81%							
Sollen <i>Gemeinden</i> verpflichtet werden können, auch Beiträge an die Kosten von Massnahmen an öffentlichen Gewässern zu entrichten? (n = 28)	71%							
Sollen <i>Korporationen</i> verpflichtet werden können, auch Beiträge an die Kosten von Massnahmen an öffentlichen Gewässern zu entrichten? (n = 28)	46%							
Sollen <i>Ufereigentümer/-innen</i> verpflichtet werden können, auch Beiträge an die Kosten von Massnahmen an öffentlichen Gewässern zu entrichten? (n = 28)	50%							
Sollen <i>von Massnahmen profitierende Anstösser/-innen</i> verpflichtet werden können, auch Beiträge an die Kosten von Massnahmen an öffentlichen Gewässern zu entrichten? ** (n = 28)	75%							
Sollen <i>Werkseigentümer</i> verpflichtet werden können, auch Beiträge an die Kosten von Massnahmen an öffentlichen Gewässern zu entrichten? (n = 28)	79%							

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengenommen. ** = Wenn ihre Werke im Projektperimeter stehen oder wenn sie (Mit-)Verursacher von zu behehenden Beeinträchtigungen eines Gewässers sind (z.B. Geschiebe).

⁴ Deren Werke im Projektperimeter stehen oder (Mit-)Verursacher von zu behehenden Beeinträchtigungen eines Gewässers sind (z.B. Geschiebe)

I Konzessionen

Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt.⁵ Im Unterschied zu anderen Kantonen gibt es im Kanton Glarus keine gesetzliche Grundlage für einen generellen Heimfall zu Gunsten von Kanton oder Gemeinden. Aufgrund des spezifischen Vorbehalts von Art. 2 Abs. 2 WRG finden die Bestimmungen des WRG zum Heimfall keine Anwendung. Die Verankerung eines Heimfalls ist deshalb nur einvernehmlich mit dem Konzessionär möglich. Bei rund zwei Dritteln der Wasserkraftwerke ist in der Konzession des Werks eine Bestimmung über den Heimfall verankert.⁶

Bei den Fragen zu den Konzessionen zeigt sich bei den folgenden Bestimmungen ein deutlicher Konsens (siehe Darstellung D 3.5):

- Eine grosse Mehrheit von 78 Prozent befürwortet, dass zukünftig in allen Konzessionen eine Heimfallbestimmung enthalten sein muss. Einzig bei den Kraftwerken sprechen sich zwei von vier und bei den technischen Betrieben zwei von drei Antwortenden dagegen aus.
- Im Falle des Ablaufs oder der Beendigung einer Konzession spricht sich eine deutliche Mehrheit der Akteure dafür aus, dass der Kanton über die Möglichkeiten verfügen soll, die Konzession zu verlängern (96%) und/oder an eine neue Gesellschaft zu übertragen (87%).
- Bei den antwortenden Akteuren unbestritten ist, dass Konzessionäre verpflichtet werden sollen, die Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand zu unterhalten sowie Sicherungsarbeiten vorzunehmen, wenn ein Kraftwerk stillgelegt wird. Zu keiner dieser beiden Stimmen äusserte sich einer der Akteure ablehnend.
- Eine Mehrheit von 74 Prozent spricht sich dafür aus, dass der Kanton bei einem Heimfall dem Konzessionär die getätigten Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, die noch nicht amortisiert sind, vergütet.

Weniger Einigkeit herrscht dagegen bei den folgenden Bestimmungen betreffend Konzessionen:

- 48 respektive 44 Prozent der antwortenden Akteure sind der Meinung, dass sich der Kanton im Fall, dass eine Konzession abläuft oder beendet wird, an der das Werk betreibenden Gesellschaft beteiligen und/oder Anlagen zum Stauen, Fassen, Zu- und Ableiten sowie Turbinieren des Wassers übernehmen darf.
- Knapp mehr als die Hälfte der Akteure (56%) befürwortet, dass der Kanton im Falle des Wegfalls einer Konzession Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie gegen Entschädigung des Konzessionärs übernehmen darf.
- Mit 68 Prozent spricht sich eine Mehrheit der Akteure dafür aus, dass der Kanton bei einem Heimfall die Standortgemeinde an der Entschädigung oder am Werk beteiligt. Eine solche Bestimmung wird jedoch von einer Mehrheit der Departemente des Kantons/der Staatskanzlei sowie der technischen Betriebe abgelehnt.
- Die Frage, ob für den Rückbau von Kraftwerken und die Entsorgung der Anlagen ein Fonds geüfnet werden soll, wurde je zur Hälfte befürwortet respektive abgelehnt. Die Kraftwerke und die technischen Betriebe äussern sich negativ dazu, während die Idee bei den Gemeinden und den Parteien eine, wenn auch nicht einstimmige, Zustimmung erfährt.

⁵ In der Folge verwenden wir der Einfachheit halber nur den Begriff der Konzession.

⁶ Schriftliche Mitteilung von Jakob Marti vom 18. August 2020.

D 3.5: Etappe 1: Antworten auf Fragen zu den Konzessionen

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Befürworten Sie, dass zukünftig in allen Konzessionen des Kantons eine Heimfallbestimmung enthalten sein muss? (n = 27)	78%	■	■	■	■	■	■	■
Wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird: Soll der Kanton über die Möglichkeit verfügen, diese zu verlängern? (n = 27)	96%	■	■	■	■	■	■	■
Wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird: Soll der Kanton diese an eine neue Gesellschaft übertragen können? (n = 23)	87%	■	■	■	■	■	■	■
Wenn eine Konzession verlängert oder übertragen wird: Soll sich der Kanton an der Gesellschaft, die das Werk betreibt, beteiligen können? (n = 25)	48%	■	■	■	■	■	■	■
Wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird: Soll der Kanton Anlagen zum Stauen, Fassen, Zu- und Ableiten sowie Turbinieren des Wassers übernehmen dürfen? (n = 27)	44%	■	■	■	■	■	■	■
Wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird: Soll der Kanton Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie gegen Entschädigung des Konzessionärs übernehmen dürfen? (n = 27)	56%	■	■	■	■	■	■	■
Befürworten Sie, dass der Kanton bei einem Heimfall die Standortgemeinde an der Entschädigung oder am Werk beteiligt? (n = 22)	68%	■	■	■	k.A.	■	■	■
Sollen die Konzessionäre verpflichtet sein, die Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand zu unterhalten? (n = 27)	100%	■	■	■	■	■	■	■
Sollen die getätigten Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, die noch nicht amortisiert sind, bei einem Heimfall dem Konzessionär vom Kanton vergütet werden? (n = 27)	74%	■	■	■	■	■	■	■
Wenn ein Betreiber eines Kraftwerks sein Werk stilllegt: Soll er verpflichtet werden, Sicherungsarbeiten vorzunehmen? Unabhängig davon, ob es sich um ein konzessioniertes Werk handelt oder nicht. (n = 27)	100%	■	■	■	■	■	■	■
Soll von den Betreibern für den Rückbau von Kraftwerken und die Entsorgung der Anlagen ein Fonds geäufnet werden? (n = 26)	50%	■	■	■	■	■	■	■

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; k.A. = keine Angabe; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

3.2 Gesteigerter Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer

Die Nutzung von Gewässern wird nach der Intensität der Nutzung differenziert. Unter den gesteigerten, meist bewilligungspflichtigen, Gemeingebrauch fallen beispielsweise die Entnahme von Wasser für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, die Durch-

führung von Veranstaltungen auf dem Gewässer oder das Verankern von Bojen und Flössen.⁷

Die zwei abgefragten Bestimmungen zum gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer erfahren von fast allen Akteuren grosse Zustimmung (siehe Darstellung D 3.6):

- Alle antwortenden Akteure sind sich einig darin, dass es für einen gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer eine Bewilligung braucht.
- Für eine deutliche Mehrheit von 89 Prozent der Antwortenden soll eine solche Bewilligung kostenpflichtig sein.

D 3.6: Etappe 1: Antworten auf Fragen zum gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Soll es für einen gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer eine Bewilligung brauchen? (n = 26)	100%							
Soll eine Bewilligung für einen gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer kostenpflichtig sein? (n = 27)	89%							

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

3.3 Wasserbau

Unter dem Titel respektive Thema Wasserbau fassen wir den Hochwasserschutz, die Revitalisierungen und die Wuhungen zusammen.

- Betreffend den Hochwasserschutz gilt es zu beachten, dass die Wuhpflicht und die Pflicht zum Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen beim Grundeigentümer oder bei der Grundeigentümerin liegen. Zunächst bei den Grundeigentümern/-innen derjenigen Liegenschaften und Bauwerke, die unmittelbar an jene Gewässer anstossen. In zweiter Linie werden die Eigentümer/-innen von Liegenschaften und Bauwerken herangezogen, die durch die zu erstellenden Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen (Art. 189 EG ZGB).
- Revitalisierungen werden als wasserbauliche Massnahmen behandelt und werden in der Regel zusammen mit Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt. Die Verantwortlichen sind dieselben wie im Bereich Hochwasserschutz.
- In Bezug auf den gewöhnlichen Gewässerunterhalt gilt, dass die Reinigung der Fluss-, Bach- und Runsenbetten von Material jeder Art, das den Abfluss des Wassers hemmt, den beidseitigen Anstössern/-innen sowie den Eigentümern/-innen der durch allfällige Überschwemmungen bedrohten Liegenschaften und Bauwerke obliegt

⁷ Gestützt auf die Ausführungen in Jagmetti 2007b.

(Art. 196 EG ZGB). Grundeigentümer/-innen mit einer Pflicht zum Gewässerunterhalt (Wuhrpflicht) haben dort, wo ein entsprechendes Bedürfnis besteht, Werke zu erstellen und zu unterhalten (Art. 194 EG ZGB).

- Sofern die genannten Grundeigentümer/-innen oder die Gemeinden ihre Pflichten nicht erfüllen, sind Korporationen zu bilden (Art. 200 bis 202, 204 und 205 EG ZGB) (vgl. Abschnitt 3.5).

Aus Darstellung D 3.7 geht hervor, dass die Frage, welcher Akteur verantwortlich zeichnen soll für die Umsetzung von Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen, von den verschiedenen Akteurguppen unterschiedlich beurteilt wird. Mit 62 Prozent erfährt jenes System die höchste Zustimmung, welches die Verantwortung dem Kanton zuweist. Bei den Departementen/der Staatskanzlei des Kantons, den Gemeinden und den Parteien findet sich dafür aber keine Mehrheit. Fast alle Akteurguppen lehnen mehrheitlich Systeme ab, die den Gemeinden oder Trägerschaften, bestehend aus Ufereigentümern/-innen, Anstössern/-innen und weiteren Akteuren die Verantwortung zuweisen.

D 3.7: Etappe 1: Antworten auf Fragen zur Verantwortung für die Umsetzung von wasserbaulichen Massnahmen

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Soll der Kanton künftig für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen verantwortlich zeichnen? (n = 26)	62%	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot
Sollen die Gemeinden künftig für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen verantwortlich zeichnen? (n = 26)	35%	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot
Sollen die Trägerschaften bestehend aus Ufereigentümern/-innen, Anstössern/-innen usw. künftig für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen verantwortlich zeichnen? (n = 26)	4%	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot	hellrot

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

Bezogen auf die Umsetzung, Finanzierung und Duldung von wasserbaulichen Massnahmen werden von der grossen Mehrheit der befragten Akteure die folgenden zwei Bestimmungen befürwortet (siehe Darstellung D 3.8):

- Alle wasserbaulichen Aufgaben (Wuhungen, Hochwasserschutz, Revitalisierungen) sollen dem gleichen Akteur übertragen werden (96% Zustimmung).
- Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen sollen verpflichtet werden, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Bau, dem Unterhalt und insbesondere mit Sicherungsarbeiten von wasserbaulichen Werken zu dulden (88% Zustimmung).

Die antwortenden Akteure beurteilen dagegen die folgenden Bestimmungen kontrovers:

- Die Bestimmung, wonach bei einem öffentlichen Interesse und zum Vorteil von Eigentümern/-innen diese zur finanziellen Beteiligung an wasserbaulichen Massnahmen verpflichtet werden können, wird zwar von 74 Prozent der befragten Akteure befürwortet. Alle Akteure der Akteurgruppe Kraftwerke sprechen sich jedoch dagegen aus.
- Mit einer Zustimmung von nur 60 Prozent der Akteure ebenfalls umstritten ist, ob die Zuständigkeit für den Bau mit einer Pflicht für den Unterhalt einhergehen soll. Sowohl die Kraftwerke als auch die technischen Betriebe sind in corpore dagegen. Und eine Mehrheit der Umweltverbände lehnen den Vorschlag ab.
- Kontrovers und von 62 Prozent ablehnend beurteilt wird schliesslich die Frage, ob die Duldung von Massnahmen im Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen entschädigt werden soll oder nicht. Auf der einen Seite sprechen sich die Gemeinden und die Umweltverbände einstimmig gegen eine Entschädigung aus. Bei den restlichen Akteurgruppen befürworten die meisten Akteure eine Entschädigung, sofern sie sich für eine Duldung von Massnahmen aussprechen.

D 3.8: Etappe 1: Antworten auf Fragen zur Umsetzung, Finanzierung und Duldung von wasserbaulichen Massnahmen

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Sollen alle wasserbaulichen Aufgaben (Wuhungen, Hochwasserschutz, Revitalisierungen) dem gleichen Akteur übertragen werden? (n = 24)	96%	[Bar chart showing 96% approval across all groups]						
Soll ein Akteur, welcher ein Werk baut, auch für dessen Unterhalt zuständig sein? (n = 25)	60%	[Bar chart showing 60% approval: 100% for Departemente, 100% for Gemeinden, 50% for Parteien, 0% for Kraftwerke, 0% for Technische Betriebe, 0% for Umweltverbände, 0% for Weitere Institutionen]						
Sollen Eigentümer/-innen von Grund und Boden, Liegenschaften oder Infrastrukturanlagen zur finanziellen Beteiligung an wasserbaulichen Massnahmen verpflichtet werden können, wenn diese im öffentlichen Interesse erfolgen und dem/der Eigentümer/-in einen Vorteil bringen? (n = 27)	74%	[Bar chart showing 74% approval: 100% for Departemente, 100% for Gemeinden, 100% for Parteien, 0% for Kraftwerke, 0% for Technische Betriebe, 0% for Umweltverbände, 0% for Weitere Institutionen]						
Sollen Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen verpflichtet werden, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Bau, dem Unterhalt und insbesondere mit Sicherungsarbeiten von wasserbaulichen Werken zu dulden? (n = 26)	88%	[Bar chart showing 88% approval: 100% for Departemente, 100% for Gemeinden, 100% for Parteien, 100% for Kraftwerke, 100% for Technische Betriebe, 100% for Umweltverbände, 100% for Weitere Institutionen]						
Sollen Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen für die Duldung von Massnahmen entschädigt werden? (n = 26)	50%	[Bar chart showing 50% approval: 0% for Departemente, 0% for Gemeinden, 0% for Parteien, 0% for Kraftwerke, 0% for Technische Betriebe, 0% for Umweltverbände, 0% for Weitere Institutionen]						

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

3.4 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt im Kanton Glarus in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Bei den Antworten zu den Fragen zum Thema Wasserversorgung gilt zu beachten, dass die grossen Kraftwerke keine Antwort gegeben haben (vgl. die Anzahl Antworten in Darstellung D 3.9). Folgende vier Bestimmungen sind bei den antwortenden Akteuren unbestritten:

- Die Trinkwasserversorgung soll in der Verantwortung der Gemeinden bleiben (96% Zustimmung).
- Die Gemeinden sollen verpflichtet werden, eine generelle Wasserversorgungsplanung GWP einzuführen (analog der generellen Entwässerungsplanung GEP) (96% Zustimmung).
- Im Fall einer Notlage soll der Vorrang von Trink- gegenüber Brauchwasser gesetzlich verankert werden (96% Zustimmung).
- Die Grundeigentümer/-innen sollen sich angemessen an den Kosten für die Erschliessung zur Trinkwasserversorgung beteiligen (100% Zustimmung).

Kontrovers beurteilt werden dagegen die folgenden zwei Bestimmungen:

- Eine knappe Mehrheit von 55 Prozent der Akteure ist dafür, dass die Gemeinden bei der Erarbeitung einer GWP vom Kanton finanziell unterstützt werden. Gegen diese Bestimmung sprechen sich die Mehrheit der Departemente/der Staatskanzlei des Kantons sowie einstimmig die Kraftwerke und die technischen Betriebe aus. Die Gemeinden und Parteien sprechen sich mehrheitlich und die Umweltverbände einstimmig dafür aus.
- Dass der Anschluss von Bauten ausserhalb der Bauzonen an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in der Verantwortung der Gemeinden liegt, wird nur von knapp mehr als der Hälfte der Akteure befürwortet. Diese Bestimmung findet nur bei den Departementen/der Staatskanzlei des Kantons (einstimmig) und den Umweltverbänden eine Mehrheit. Alle anderen Akteurgruppen lehnen die Bestimmung in der Mehrheit ab.

D 3.9: Etappe 1: Antworten auf Fragen zur Wasserversorgung

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Soll die Trinkwasserversorgung alleine in der Verantwortung der Gemeinden bleiben? (n = 25)	96%	[Dark Green]						
Sollen die Gemeinden beim Trinkwasser verpflichtet werden, eine generelle Wasserversorgungsplanung GWP einzuführen (analog der generellen Entwässerungsplanung GEP)? (n = 23)	96%	[Dark Green]						
Soll der Kanton die Gemeinden bei der Erarbeitung einer generellen Wasserversorgungsplanung GWP finanziell unterstützen? (n = 22)	55%	[Light Green]	[Light Green]	[Light Green]	[Red]	[Light Green]	[Light Green]	[Light Green]
Soll gesetzlich verankert werden, dass bei Notlagen (z.B. Wasserknappheit) ein Vorrang für Trinkwassernutzung gegenüber Brauchwassernutzung gilt? (n = 24)	96%	[Dark Green]						
Soll es in der Verantwortung der Gemeinden liegen, dass auch die Bauten ausserhalb der Bauzonen an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung angeschlossen werden? (n = 21)	52%	[Dark Green]	[Light Green]	[Light Green]	[Red]	[Light Green]	[Light Green]	[Light Green]
Sollen sich die Grundeigentümer/-innen angemessen an den Kosten für die Erschliessung beteiligen (unabhängig davon, in wessen Verantwortung die Erschliessung liegt)? (n = 24)	100%	[Dark Green]						

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

3.5 Korporationen

Der gewöhnliche Gewässerunterhalt, also das Reinigen der Fluss-, Bach- und Runsbetten für einen ungestörten Abfluss des Wassers ist Aufgabe der beidseitigen Anstösser/-innen sowie der Eigentümer/-innen der durch allfällige Überschwemmungen bedrohten Liegenschaften und Bauwerke (Art. 196 EG ZGB). Sie sind auch verpflichtet, Werke zu erstellen und zu unterhalten, wo ein entsprechendes Bedürfnis besteht (Art. 194 EG ZGB) (vgl. Abschnitt 3.3). Sofern die genannten Grundeigentümer/-innen oder die Gemeinden ihre Pflicht zum gewöhnlichen Gewässerunterhalt nicht erfüllen, haben sie eine Korporation zu bilden (Art. 200 EG ZGB). Der Regierungsrat fällt den grundsätzlichen Entscheid über deren Bildung (Art. 201 EG ZGB). Über die Beteiligung und dessen Umfang befindet das zuständige Korporationsorgan (Art. 202 und 204 EG ZGB). Fehlen die Voraussetzungen, eine Korporation zu bilden, kann das zuständige Departement (DBU) gestützt auf Art. 205 EG ZGB zum Gewässerunterhalt Grundeigentümer/-innen anhalten und «den Umfang der Pflicht feststellen».

Die Zahl und die Heterogenität der Korporationen ist gross. Es bestehen grosse Unterschiede zwischen den Korporationen in Bezug auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und

folglich in Bezug auf die Zufriedenheit der beteiligten und betroffenen Akteure. In jüngerer Vergangenheit hat es denn auch diverse politische Vorstösse betreffend der Korporationen auf kommunaler und kantonaler Ebene gegeben.⁸

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Fragen zu den Korporationen von den Akteurguppen kontrovers beurteilt werden (siehe Darstellung D 3.10):

- Eine knappe Mehrheit von 57 Prozent der befragten Akteure spricht sich dafür aus, dass in Zukunft Korporationen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz gebildet werden können. Mit den Gemeinden, den technischen Betrieben und den Umweltverbänden findet diese Bestimmung jedoch gleich bei drei Akteurguppen keine Mehrheit.
- Für eine Auflösung der Korporationen sprechen sich 40 Prozent der Antwortenden aus. Gegen eine Auflösung sind mehrheitlich die Departemente/die Staatskanzlei des Kantons und die Parteien. Sie haben sich auch für die Möglichkeit der Bildung von Korporation in der Zukunft ausgesprochen. Ebenfalls gegen eine Auflösung sprechen sich die technischen Betriebe aus. Sie lehnen jedoch auch Gründungen neuer Korporationen ab.

D 3.10: Etappe 1: Antworten auf Fragen zu Korporationen

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
In der Vergangenheit wurden im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz vor allem dort Korporationen gebildet, wo beispielsweise viele Grundeigentümer/-innen betroffen sind. Sollen auch in Zukunft Korporationen für diesen Zweck gebildet werden können? (n = 21)	57%				k.A.			
Sollen die bestehenden Korporationen aufgelöst werden? (n = 20)	40%				k.A.			

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; k.A. = keine Antwort; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

3.6 Frist für Übergangsbestimmungen

Je nachdem hätte ein neues Wassergesetz und die damit verbundene Revision diverser anderer Rechtsgrundlagen einschneidende Auswirkungen auf Eigentümer/-innen, Körperschaften, Unternehmen usw. Übergangsbestimmungen sind nötig und zu terminieren.

Bei der Frage, wie schnell neue Bestimmungen in Kraft treten respektive wie lange eine Übergangsfrist gelten soll, zeigt sich keine Einigkeit (siehe Darstellung D 3.11). 54 Prozent der Akteure möchten, dass die geänderten Regelungen rasch, das heisst in-

⁸ Mündliche Mitteilungen von Jakob Marti und Martina Rehli vom 28. Januar 2020 und 9. Juni 2020 sowie Ramming 2016.

nerhalb von fünf Jahren in Kraft treten. Die restlichen 46 Prozent sprechen sich dafür aus, dass eine längere Übergangsfrist von zehn oder mehr Jahren gelten soll.

D 3.11: Etappe 1: Antworten auf Fragen zur Frist für Übergangsbestimmungen

	Zustimmung in Prozent*	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
Sollen die geänderten Regeln rasch, innerhalb von 5 Jahren, wirksam werden? (n = 26)	54%				k.A.			
Soll eine längere Übergangsfrist von 10 oder mehr Jahren gelten, bis geänderte Regelungen wirksam werden? (n = 26)	46%				k.A.			

Quelle: Online-Befragung Etappe 1.

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; k.A. = keine Antwort; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengekommen.

3.7 Zusammenfassung und Erkenntnisse für die Etappe 2

In diesem Abschnitt fassen wir erstens die Ergebnisse der Etappe 1 zusammen. Orientierungspunkt sind der Konsens und der Dissens bei den abgefragten Themen. Aber auch eine Übersicht über das Antwortverhalten der Akteurguppen. Zweitens ziehen wir Schlüsse mit Relevanz für die Etappe 2 der Befragung der Akteure.

I Themen mit Konsens

In Bezug auf die Nutzung der Wasserkraft besteht zwischen den Akteuren respektive Akteurguppen Konsens:

- Der Kanton soll einen Teil seiner Erträge aus Abgaben aus der Wasserkraftnutzung den Gemeinden weitergeben.
- Der Kanton soll eine ablaufende Konzession verlängern oder übertragen können.
- Konzessionäre sollen verpflichtet werden, ihre Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand zu unterhalten und bei Stilllegung Sicherungsarbeiten vorzunehmen.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gewässer soll es eine kostenpflichtige Bewilligung brauchen.

Betreffend den Wasserbau werden folgende Aspekte von einer grossen Mehrheit befürwortet:

- Die Gemeinden sollen im Gegenzug zu den erhaltenen Abgaben aus der Wasserkraftnutzung für die Finanzierung von wasserbaulichen Massnahmen aufkommen.
- Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen sollen verpflichtet werden, sich an den Kosten wasserbaulicher Massnahmen zu beteiligen und diese zu dulden.

Betreffend die Wasserversorgung besteht Konsens bei folgenden Aspekten:

- Die Gemeinden sollen zuständig für die Trinkwasserversorgung bleiben und zur Einführung einer generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) verpflichtet werden. Grundeigentümer/-innen sollen sich dabei angemessen an den Kosten für die Trinkwassererschliessung beteiligen.
- Die Nutzung von Trinkwasser soll im Fall einer Notlage gegenüber der Nutzung von Brauchwasser Vorrang geniessen.

I Themen mit Dissens

Bei den folgenden, in Form von Fragen aufgelisteten Themen zur Nutzung der Wasserkraft, herrscht Dissens zwischen den Akteurgruppen:

- Welcher Akteur soll über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft verfügen?
- Sollen Erträge aus Abgaben zur Nutzung der Wasserkraft zweckgebunden sein?
- Sollen die zukünftigen Konzessionen eine Heimfallbestimmung beinhalten?
- Sollen bei einem Heimfall die Standortgemeinden an der Entschädigung respektive am Werk beteiligt werden?
- Soll der Kanton beim Ablauf einer Konzession Anlagen übernehmen und/oder sich an der Gesellschaft, die das Werk betreibt, beteiligen dürfen?
- Sollen die Betreiber für den Rückbau von Kraftwerken und die Entsorgung der Anlagen einen Fonds äufnen?

Kontrovers werden von den Akteurgruppen folgende Themen zum Wasserbau beurteilt:

- Welcher Akteur soll für die Umsetzung von wasserbaulichen Massnahmen verantwortlich zeichnen?
- Sollen Eigentümer/-innen von Grund und Boden, Liegenschaften oder Infrastrukturanlagen unter bestimmten Bedingungen zur finanziellen Beteiligung verpflichtet werden können?
- Sollen Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen für die Duldung von wasserbaulichen Massnahmen entschädigt werden?

Bezüglich der Wasserversorgung herrscht zwischen den Akteurgruppen keine Einigkeit zu folgenden Aspekten:

- Soll der Kanton die Gemeinden bei der Erstellung der GWP finanziell unterstützen?
- Soll es in der Verantwortung der Gemeinden liegen, dass Bauten ausserhalb der Bauzonen an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung angeschlossen werden?

Uneinigkeit gibt es auch dazu, ob bestehende Korporationen aufgelöst werden sollen und/oder ob in Zukunft neue Korporationen gebildet werden sollen.

Schliesslich besteht zwischen den Akteurgruppen wenig Einigkeit, wie lange die Übergangsbestimmungen dauern sollen, bis die neuen Regelungen gelten.

I Antwortverhalten der Akteurgruppen

Im Hinblick auf die bevorstehenden Diskussionen im Gesetzgebungsprozess interessiert auch das Antwortverhalten der Akteurgruppen. Am geschlossensten antworten über alle Themen hinweg die technischen Betriebe und die Umweltverbände. Die Meinungen gehen am stärksten innerhalb der Akteurgruppen der Departemente/der Staatskanzlei und der Parteien auseinander.⁹ Betrachtet man das Antwortverhalten der Akteurgruppen

⁹ Dieses Ergebnis ist zu einem gewissen Grad mit der Grösse dieser Akteurgruppen zu erklären. Je grösser die Gruppe, desto wahrscheinlicher ist, dass ein Akteur «ausschert». Auch wenn man

spezifisch für die einzelnen Themen, ergeben sich keine grosse Unterschiede. Nennenswert ist die Feststellung, dass die Kraftwerke beim Wasserbau konsequent gleich geantwortet haben.

Aus einer übergeordneten Perspektive lassen sich drei Konfliktlinien erkennen:

- Zwischen der Ebene des Kantons mit den Departementen/der Staatskanzlei und der Ebene der Gemeinden besteht eine vertikale Konfliktlinie.
- Ebenfalls eine vertikale Konfliktlinie offenbart sich zwischen den Gemeinden und ihren technischen Betrieben.
- Auf der Ebene des Kantons zeigt sich eine horizontale Konfliktlinie bei den Departementen/der Staatskanzlei.
- Ebenfalls zeigt sich eine horizontale Konfliktlinie zwischen den drei Gemeinden, insbesondere bezüglich Wassernutzung und Wasserbau.

I Erkenntnisse für die Etappe 2

Für die Vorbereitung der Etappe 2 galt es, jene Themen zu identifizieren, die einen vergleichsweise hohen Dissens aufweisen (Nutzung der Wasserkraft, gewisse Aspekte des Wasserbaus, Korporationen, Übergangsbestimmungen). Die Herausforderung bei der Entwicklung des Fragebogens für die Etappe 2 bestand darin, diese kontroversen Themen so miteinander zu verknüpfen, dass beurteilbare Varianten eines neuen Wassergesetzes entworfen werden können. Diese Varianten mussten erstens sachlich umsetzbar und inhaltlich nachvollziehbar sein. Zweitens durfte der Fragebogen nicht zu lange und zu komplex werden. Aus diesem Grund mussten einzelne Themen in Rücksprache mit dem DBU aus den Varianten respektive dem Fragebogen wieder entfernt werden (z.B. Korporationen, Übergangsbestimmungen).

diesen Umstand mathematisch berücksichtigt, weisen diese beiden Akteurguppen das heterogenste Antwortverhalten auf.

4. Ergebnisse der Etappe 2

Die Ergebnisse der Etappe 2 werden abschnittsweise entlang der neun Varianten eines neuen Wassergesetzes dargestellt. Wie im Fragebogen präsentieren wir jede Variante in Form einer Tabelle. Als Vergleich findet sich im Anhang A 3 die gleiche Tabelle mit der Beschreibung des aktuellen Systems zur Nutzung der Wasserkraft und zum Wasserbau. Die antwortenden Akteure wurden im Fragebogen gebeten, ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung zu begründen.

Darstellung D 4.1 bietet eine Übersicht über die Varianten, deren Zustimmung sowie die Abschnittsnummer und die Seitenzahl zur jeweiligen Variante. Die Abschnitte mit den Ergebnissen zu den einzelnen Varianten sind in absteigender Reihenfolge ihrer Zustimmung gegliedert.

D 4.1: Etappe 2: Zustimmung zu Varianten des Wasserrechts insgesamt und Verweis auf Abschnittsnummer und Seitenzahl

	Zustimmung in Prozent*	Abschnitt	Seite
V1: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär beim Kanton	43%**	4.3	33
V2: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär bei den Gemeinden	11%	4.6	39
V3: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen	57%**	4.1	29
V4: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Gemeinden	46%	4.2	31
V5: Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen	4%	4.7	41
V6: Alle Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Mitfinanzierung des Kantons	4%	4.8	43
V7: Rechte und Pflichten primär bei den Gemeinden mit Zuständigkeit des Kantons im Hochwasserschutz und bei Revitalisierungen	0%	4.9	45
V8: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden bei allen Rechten und Pflichten	33%	4.4	35
V9: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden mit Einbezug der Grundeigentümer/-innen	26%	4.5	37

Quelle: Online-Befragung Etappe 2, n = 28 (Varianten 1 bis 7) bzw. n = 27 (Varianten 8 und 9)

Legende: * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst. ** Es ist ein Zufall, dass sich bei diesen Varianten die gleichen Werte ergeben, wie in der Frage über das Verfügungsrecht über die Nutzung der öffentlichen Gewässer in Etappe 1 (siehe Darstellung D 3.1). Erstens gilt es, zu berücksichtigen, dass die Frage in Etappe 1 absolut formuliert war und nur eine der vier Antwortoptionen gewählt werden konnte. In Etappe 2 wurden im Unterschied differenzierte Varianten abgefragt. Zweitens war das Antwortverhalten der Akteure tatsächlich unterschiedlich. Es haben sich zum Beispiel nicht die exakt gleichen Akteure in Etappe 1 für das Beibehalten des Status quo ausgesprochen, wie in Etappe 2 der Variante 1 zugestimmt haben.

4.1 Variante 3: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen

In Variante 3 werden fast alle Rechte und Pflichten dem Kanton zugesprochen (siehe Darstellung D 4.2):

- Der Kanton übernimmt die Verantwortung für die Nutzung der Gewässer sowie den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen. In der Konsequenz wären mehr personelle Ressourcen beim Kanton notwendig, um all die Aufgaben zu erfüllen.
- Die Grundeigentümer/-innen sind für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig und erhalten im Vergleich zur aktuellen Situation weniger Erträge aus der Wasserkraftnutzung.
- Die Gemeinden haben keine Aufgaben zu erfüllen und beteiligen sich nicht an der Finanzierung von Massnahmen.

D 4.2: Variante 3 im Überblick	
<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Kanton
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Kanton
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton: 80%–90% Grundeigentümer/-innen: 10%–20%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtabgeltung zu?	Kanton: 100%
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Grundeigentümer/-innen der Pflicht nicht nachkommen (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Grundeigentümer/-innen

Eine knappe Mehrheit von 16 Akteuren (57%) spricht sich für Variante 3 aus (siehe Darstellung D 4.3). Die Variante findet bei den Umweltverbänden (einstimmig), den Departementen/der Staatskanzlei des Kantons, den Gemeinden und den Parteien eine zustimmende Mehrheit. Bei den Kraftwerken ergibt sich eine Pattsituation. Die technischen Betriebe verwerfen die Variante in der Mehrheit.

D 4.3: Zustimmung zu Variante 3 insgesamt und nach Akteurguppen

	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen	Total
Ja	1	1	2	2	0	3	0	9 (32%)
Eher ja	3	1	2	0	1	0	0	7 (25%)
Eher nein	2	0	1	0	0	0	0	3 (11%)
Nein	0	1	2	2	2	0	2	9 (32%)
Total (n)	6	3	7	4	3	3	2	28 (100%)

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

Die Befürworter der Variante 3 sehen in dieser Variante ihre Forderung erfüllt, dass das Verfügungsrecht über die Nutzung der Wasserkraft dem Staat zugewiesen wird. Mit dem Kanton wird dieses Recht jenem Akteur zugewiesen, der aus Sicht der Befürworter die notwendigen Ressourcen für die Aufgabenerfüllung aufbringen kann. Weiter im Detail betonen Antwortende vereinzelt, dass Variante 3 die einzige der neun Varianten sei, die konsistent sei, Doppelspurigkeiten verhindere und mit der ohne grossen Koordinationsbedarf Herausforderungen im Hochwasserschutz angegangen werden könnten. Gewisse Befürworter wünschen sich gar einen Ausbau der Pflichten des Kantons, indem in Variante 3 der Kanton auch für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig ist.

In ihren Antworten antizipieren gewisse Befürworter, dass der mit Variante 3 einhergehende Systemwechsel auf Opposition stossen könnte. Um Gegnern der Variante entgegenzukommen, schlagen sie vor, beispielsweise die Grundeigentümer/-innen für das Abtreten ihrer Rechte zu entschädigen oder gewisse Nutzungsrechte befristet an Grundeigentümer/-innen zu übertragen.

Die Gegner der Variante 3, allen voran ein Teil der Kraftwerke und die technischen Betriebe weisen in ihrer Begründung darauf hin, dass das heutige System aus ihrer Sicht gut funktioniere. Für sie ist kein Systemwechsel angezeigt. Für eine Gemeinde ist ein Systemwechsel schlicht unrealistisch. Sie weist weiter auf die Bedeutung der Erträge der Wasserkraftnutzung hin.

4.2 Variante 4: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Gemeinden

Variante 4 stellt wie Variante 3 einen grundlegenden Wechsel des Systems dar. Die meisten Rechte und Pflichten liegen beim Kanton mit einem partiellen Einbezug der Gemeinden (siehe Darstellung D 4.4):

- Der Kanton übernimmt die Verantwortung für die Nutzung der Gewässer sowie den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen. In der Konsequenz wären mehr personelle Ressourcen beim Kanton notwendig, um all die Aufgaben zu erfüllen.
- Die Gemeinden erhalten Erträge aus der Wasserkraftnutzung und leisten umgekehrt einen Beitrag an die Kosten des Hochwasserschutzes und der Revitalisierungen. Sie sind zudem für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig.
- Die Grundeigentümer/-innen haben keine wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen, müssen Massnahmen aber mindestens dulden. Ihnen steht kein Anteil aus den Abgaben der Wasserkraftnutzung zu.

D 4.4: Variante 4 im Überblick

Frage	Antwort
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Kanton
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Kanton
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton: 60%–80% Standortgemeinde: 20%–40%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtabgeltung zu?	Kanton: 60%–80% Standortgemeinde: 20%–40%
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton Standortgemeinde
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton Standortgemeinde
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Standortgemeinde

Variante 4 wird von 54 Prozent der Antwortenden knapp abgelehnt (siehe Darstellung D 4.5). Bei den Departementen/der Staatskanzlei des Kantons und den Gemeinden ist die Variante mehrheitsfähig. Die Kraftwerke sind sich uneins (zwei gegen zwei Stimmen). Die technischen Betriebe (mehrheitlich) und die Umweltverbände (einstimmig) sprechen sich gegen die Variante aus; die Parteien mit einer knappen Mehrheit von vier gegen drei Stimmen ebenfalls.

D 4.5: Zustimmung zu Variante 4 insgesamt und nach Akteurguppen

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>	
Ja	2	0	2	0	0	0	0	4 (14%)	13 (46%)
Eher ja	3	2	1	2	1	0	0	9 (32%)	
Eher nein	1	0	1	0	0	3	1	6 (21%)	15 (54%)
Nein	0	1	3	2	2	0	1	9 (32%)	
<i>Total (n)</i>	6	3	7	4	3	3	2	28 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

Die Befürworter sehen in Variante 4 eine prüfenswerte Variante, die die Wasserkraftnutzung in die hauptsächliche Verantwortung des Kantons gibt, ohne dass die Gemeinden vollständig ausgeschlossen werden. Aus Sicht der Mehrheit der Departemente/der Staatskanzlei des Kantons überwiegen die Vorteile eines solchen Systems. Ein Departement weist auf die Herausforderung hin, dass in einem solchen Verbund eine für alle Seiten klare Aufgaben- und Kompetenzverteilung vorliegen muss. Eine Gemeinde äussert sich positiv zur Variante, weil diese eine Aufteilung der Erträge aus der Wasserkraft vorsieht. Eine zweite Gemeinde ist ebenfalls positiv gestimmt, will aber Revitalisierungen ausschliesslich von Bund und Kanton finanziert wissen und die Verantwortung beim gewöhnlichen Gewässerunterhalt den Grundeigentümern/-innen zuweisen. Bezüglich des Gewässerunterhalts widersprechen die grossen Kraftwerke. Sie sind gegenüber der Variante 4 positiv eingestellt, plädieren aber dafür, die Pflichten des Kantons auf den gesamten Gewässerunterhalt auszuweiten. Zusammenfassend unterstützt über alle Akteurguppen hinweg ein namhafter Anteil Variante 4.

Die Argumente der Gegner der Variante 4 lassen sich wie folgt zusammenfassen: Drei der vier Parteien verweisen, ähnlich wie bei Variante 2, auf die fehlenden Ressourcen bei den Gemeinden, um die zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen. Die anderen Akteure führen die gleichen Argumente wie bei Variante 3 auf (Beibehalten eines funktionierenden Systems, unrealistischer Systemwechsel).

4.3 Variante 1: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär beim Kanton

Variante 1 orientiert sich stark am Status quo und zeichnet sich durch folgende Elemente aus (siehe Darstellung D 4.6):

- Die Grundeigentümer/-innen verfügen über das Recht zur Wasserkraftnutzung.
- Die meisten der übrigen Rechte und Pflichten stehen dem Kanton zu. Die Rolle des Kantons gewinnt an Bedeutung.
- Den Ertrag, den die Grundeigentümer/-innen aus der Wasserkraftnutzung ziehen, wird ausgeglichen, indem sie sich an den Kosten für den Hochwasserschutz und für Revitalisierungen beteiligen und indem sie für den Gewässerunterhalt zuständig sind.
- Die Gemeinden haben – mit Ausnahme als Grundeigentümer – keine Aufgaben bei der Nutzung sowie beim Schutz der Gewässer und vor dem Wasser. Ihnen steht auch kein Anteil an den Abgaben der Wasserkraftwerke zu.

D 4.6: Variante 1 im Überblick

Frage	Antwort
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Grundeigentümer/-innen
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Kanton
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton: max. 55% Grundeigentümer/-innen: min. 45%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtabgeltung zu?	Kanton: 100%
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton Grundeigentümer/-innen
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton Grundeigentümer/-innen
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Grundeigentümer/-innen der Pflicht nicht nachkommen (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Grundeigentümer/-innen

Variante 1 wird mehrheitlich abgelehnt (siehe Darstellung D 4.7). Neun Akteure (32%) sprechen sich deutlich, sieben Akteure (25%) in der Tendenz dagegen aus. Zustimmung erfährt die Variante bei zwölf Akteuren (43%), wovon sich sieben (25%) deutlich für die Variante aussprechen. Der Blick auf die einzelnen Akteurguppen zeigt, dass die Variante nur von der Mehrheit der technischen Betriebe befürwortet wird. Alle anderen Akteurguppen lehnen die Variante in der Mehrheit ab oder sie wird je zur Hälfte befürwortet und abgelehnt (Kraftwerke).

D 4.7: Zustimmung zu Variante 1 insgesamt und nach Akteurguppen

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umwelt- verbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>	
Ja	0	0	2	2	2	0	1	7 (25%)	12 (43%)
Eher ja	2	1	1	0	1	0	0	5 (18%)	
Eher nein	3	1	1	2	0	0	0	7 (25%)	16 (57%)
Nein	1	1	3	0	0	3	1	9 (32%)	
<i>Total (n)</i>	6	3	7	4	3	3	2	28 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

Die Befürworter der Variante 1 begründen ihren Entscheid in erster Linie damit, dass sich eine Änderung des Wasserrechts möglichst an den aktuellen Regelungen orientieren soll. Sie wünschen keine grösseren Veränderungen. Der Vorteil der Variante, so die Argumentation der Befürworter, liegt darin, dass eine klare Rollenteilung für eine beschränkte Anzahl Akteure (Kanton und Grundeigentümer/-innen) vorgesehen ist. Dass der Kanton die Verantwortung beim Hochwasserschutz und bei den Revitalisierungen wahrnehmen soll und dabei auch eine angemessene Beteiligung der vom System nutzniessenden Grundeigentümer/-innen einfordern darf, erscheint aus Sicht der Befürworter nachvollziehbar.

Die Gegner der Variante 1 kritisieren, dass sich die Variante zu stark am Status quo orientiert. Diverse Akteure sind grundsätzlich der Meinung, dass die Gewässer eine öffentliche Sache sind und dass das Verfügungsrecht über die Gewässer deshalb dem Kanton und/oder den Gemeinden zugesprochen werden soll. Des Weiteren kritisieren einige Akteure, dass in Variante 1 ein Ungleichgewicht zwischen Nutzen und Pflichten bestehe. Zwei der drei Gemeinden sind der Meinung, dass Variante 1 zu einseitig auf den Kanton ausgerichtet sei. Die Gemeinden sollen an einem allfälligen Heimfall eines Kraftwerks oder den Erträgen aus der Wassernutzung partizipieren dürfen. Im Gegenzug sollen die Gemeinden auch Aufgaben übernehmen.

4.4 Variante 8: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden bei allen Rechten und Pflichten

Variante 8 spricht erstens dem Kanton die meisten Rechte und Pflichten zu. Wie in gewissen anderen Kantonen teilt die Variante beim Wasserbau die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden nach Wasserläufen auf (siehe Darstellung D 4.8):

- Die Rechte und Pflichten zur Nutzung der Wasserkraft übernimmt der Kanton. Er ist auch für alle wasserbaulichen Massnahmen entlang der Linth zuständig und finanziert diese.
- Die Gemeinden sind für alle wasserbaulichen Massnahmen an den übrigen Wasserläufen zuständig. Sie erhalten ein Teil der Erträge aus der Wasserkraftnutzung zur Finanzierung dieser Massnahmen.
- Die Grundeigentümer/-innen haben keine wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen Massnahmen aber mindestens dulden. Ihnen steht kein Anteil aus den Abgaben der Wasserkraftnutzung zu.

D 4.8: Variante 8 im Überblick

Frage	Antwort
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Kanton
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Kanton
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserkraftsteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton: 60%–80% Standortgemeinde: 20%–40%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtsabgeltung zu?	Kanton: 60–80% Standortgemeinde: 20%–40%
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern

Eine Minderheit von 33 Prozent der antwortenden Akteure befürwortet Variante 8 (siehe Darstellung D 4.9). Gegen die Variante sprechen sich einstimmig die Gemeinden, die Kraftwerke und die Umweltverbände sowie in der Mehrheit die technischen Betriebe

aus. Die Departemente/die Staatskanzlei des Kantons und die Parteien sind gespalten. Einzig die Departemente/die Staatskanzlei des Kantons sprechen sich in der Mehrheit für die Variante aus.

D 4.9: Zustimmung zu Variante 8 insgesamt und nach Akteurgruppen

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umwelt- verbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>	
Ja	1	0	1	0	0	0	1	3 (11%)	9 (33%)
Eher ja	3	0	2	0	1	0	0	6 (22%)	
Eher nein	0	2	3	2	0	0	0	7 (26%)	18 (67%)
Nein	2	1	1	2	2	3	0	11 (41%)	
<i>Total (n)</i>	6	3	7	4	3	3	1	27 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

Die Befürworter erkennen in der Variante 8 einen prüfenswerten Ansatz für eine zweckmässige Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden, der beide Staatsebenen miteinbezieht. Ein Argument eines befürwortenden Akteurs ist, dass für gewisse Aufgaben die besseren Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten der Gemeinden von Vorteil seien. Vereinzelt Akteure, die sich im Grundsatz positiv zur Variante äussern, bringen jedoch Änderungswünsche an: Die im Fragebogen vorgeschlagene Teilung entlang der Linth wird hinterfragt. Auch die Sernf wäre dem Kanton zuzuweisen. Ein weiterer Akteur plädiert für einen stärker ausgeglichenen Verteilschlüssel bei den Abgaben respektive der Verzichtsabgeltung bei einem Heimfall zwischen Kanton und Gemeinden (vgl. in Darstellung D 4.8 angegebene Bandbreiten).

Die Gegner lehnen Variante 8 insbesondere deshalb ab, weil sie aus deren Sicht das System verkomplizieren und zu vielen Schnittstellen führen würde. Die Variante würde für den Wasserbau unnötig parallele Verwaltungsstrukturen notwendig machen. Aus der Sicht der Kraftwerke würde die Anzahl der Ansprechstellen erhöht. Eine Partei befürchtet, dass die Gemeinden von einer Teilung der Zuständigkeitsgebiete nach Wasserläufen unterschiedlich betroffen sind und die Gewässer unterschiedlich genutzt sowie unterhalten würden.

4.5 Variante 9: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden mit Einbezug der Grundeigentümer/-innen

Variante 9 führt die Teilung der Rechte und Pflichten von Kanton und Gemeinden nach Wasserläufen weiter, indem neben der Zuständigkeit für den Wasserbau auch die Zuständigkeit für die Nutzung der Wasserkraft geteilt wird (siehe Darstellung D 4.10):

- Für die Linth gehen alle Rechte und Pflichten zur Nutzung der Gewässer und zum Schutz der Gewässer sowie vor dem Wasser an den Kanton.
- An allen übrigen Gewässern haben die Gemeinden diese Rechte und Pflichten inne.
- Zur Koordination und gegenseitigen Interessenabwägung hört der Kanton die Gemeinden bei die Linth betreffenden Aktivitäten an und umgekehrt die Gemeinden den Kanton bei allen übrigen Gewässern.
- Die Grundeigentümer/-innen übernehmen die Aufgabe des Gewässerunterhalts an allen Gewässern und erhalten einen Teil der Abgaben aus der Wasserkraftnutzung.

D 4.10: Variante 9 im Überblick

Frage	Antwort
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Kanton: an der Linth Kanton hört die Standortgemeinde vor der Erteilung einer Bewilligung an. Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern Standortgemeinde hört den Kanton vor der Erteilung einer Bewilligung an.
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserkraftsteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton: 80%–90% der Abgaben der Wasserkraftwerke an der Linth Standortgemeinde: 80%–90% der Abgaben der Wasserkraftwerke an den übrigen Gewässern Grundeigentümer/-innen: 10%–20%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtsabgeltung zu?	Kanton: 100% der Abgeltungen bei Wasserkraftwerken an der Linth Standortgemeinde: 100% der Abgeltungen bei Wasserkraftwerken an den übrigen Gewässern
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton: an der Linth Standortgemeinde: an allen übrigen Gewässern
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen Der Kanton und die Gemeinden können Massnahmen anordnen, wenn die Grundeigentümer/-innen der Pflicht nicht nachkommen (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Grundeigentümer/-innen

Die Variante 9 wird von 26 Prozent der antwortenden Akteure befürwortet (siehe Darstellung D 4.11). Im Vergleich zur Variante 8, die ebenfalls eine Aufteilung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden nach Wasserläufen vorsieht, jedoch die Grundeigentümer/-innen nicht einbezieht, findet Variante 9 noch weniger Unterstützung. Zu erwähnen ist, dass Variante 9 im Unterschied zu Variante 8 von der Mehrheit der Akteurgruppe Gemeinden befürwortet wird.

D 4.11: Zustimmung zu Variante 9 insgesamt und nach Akteurgruppen

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>	
Ja	0	0	0	0	0	0	0	0 (0%)	7
Eher ja	2	2	2	0	0	0	1	7 (26%)	(26%)
Eher nein	1	0	2	0	1	0	0	4 (15%)	20
Nein	3	1	3	4	2	3	0	16 (59%)	(74%)
Total (n)	6	3	7	4	3	3	1	27 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

Die Befürworter sehen in Variante 9 einen prüfenswerten Ansatz mit einer zweckmässigen Aufteilung der Rechte und Pflichten zwischen Kanton und Gemeinden. Im Vergleich zu Variante 8 wird positiv hervorgehoben, dass die Grundeigentümer/-innen einbezogen werden und für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig sind. Trotz der positiven Grundhaltung der Mehrheit der Gemeinden gibt eine Gemeinde zu bedenken, dass der Aufbau der notwendigen Ressourcen bei den Gemeinden eine Herausforderung darstellen würde. Die Gemeinde sieht eine mögliche Entlastung darin, dass die Rechte im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft beim Kanton liegen sollten (analog Variante 8). Wie schon bei Variante 8 spricht sich ein Akteur dafür aus, dass nebst der Linth auch die Sernf in die Zuständigkeit des Kantons fallen sollte.

Die Gegner der Variante 9 argumentieren ähnlich wie bei der Variante 8. Die Aufteilung von Rechten und Pflichten zwischen Kanton und Gemeinden nach Wasserläufen verkompliziert das System (grösserer Koordinationsaufwand, mehr Schnittstellen, mehr Ansprechstellen) und verdoppelt unnötig die Verwaltungsstrukturen auf Kantons- und Gemeindeebene. Ein Departement sowie eine Partei befürchten ausserdem, dass die Variante zu höheren Kosten beim Kanton führt, weil an der Linth im Verhältnis zu den übrigen Gewässern weniger Erträge aus der Wasserkraftnutzung generiert werden können. Schliesslich weist eine Partei darauf hin, dass die Gewässer unterschiedlich genutzt und unterhalten werden könnten.

4.6 Variante 2: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär bei den Gemeinden

In Variante 2 übernehmen die Gemeinden die Rolle des Kantons von Variante 1 (siehe Darstellung D 4.12):

- Die Grundeigentümer/-innen verfügen über das Recht zur Wasserkraftnutzung.
- Die meisten der übrigen Rechte und Pflichten stehen den Gemeinden zu. Die Rolle der Gemeinden gewinnt an Bedeutung.
- Den Nutzen, den die Grundeigentümer/-innen aus den Erträgen der Wasserkraftnutzung ziehen, wird ausgeglichen, indem sie sich an den Kosten für den Hochwasser-

schutz und für Revitalisierungen beteiligen und indem sie für den Gewässerunterhalt zuständig sind.

- Der Kanton hat im Prinzip keine Aufgaben. Ausser, wenn die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nachkommen, und der Kanton subsidiär die Nutzung sowie den Schutz der Gewässer und vor dem Wasser sicherstellen müsste.

D 4.12: Variante 2 im Überblick

Frage	Antwort
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Grundeigentümer/-innen
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Standortgemeinde
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Standortgemeinde: max. 55% Grundeigentümer/-innen: min. 45%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtabgeltung zu?	Standortgemeinde: 100%
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Standortgemeinde Grundeigentümer/-innen
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Standortgemeinde Grundeigentümer/-innen
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen Der Kanton und die Gemeinden können Massnahmen anordnen, wenn die Grundeigentümer/-innen der Pflicht nicht nachkommen (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Grundeigentümer/-innen

Variante 2 wird von einer deutlichen Mehrheit von 89 Prozent der antwortenden Akteure abgelehnt (siehe Darstellung D 4.13). Selbst die Gemeinden, die in dieser Variante mehr

Verantwortlichkeiten zugesprochen bekämen, sprechen sich in der Mehrheit gegen die Variante aus.

D 4.13: Zustimmung zu Variante 2 insgesamt und nach Akteurgruppen

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umwelt- verbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>	
Ja	0	0	0	0	0	0	0	0 (0%)	3 (11%)
Eher ja	0	1	0	0	1	0	1	3 (11%)	
Eher nein	0	0	2	1	1	0	1	5 (18%)	25 (89%)
Nein	6	2	5	3	1	3	0	20 (71%)	
<i>Total (n)</i>	6	3	7	4	3	3	2	28 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

In den Begründungen zu ihrer ablehnenden Haltung wird das gleiche Argument wie gegen Variante 1 vorgebracht: Die Gewässer sind eine öffentliche Sache. Das Verfügungsrecht über die Nutzung der Wasserkraft darf nicht privaten Grundeigentümern/-innen zugewiesen sein. Variante 2 wird auch von jenen Akteuren abgelehnt, die Variante 1 und damit einer Lösung nahe am Status quo zugestimmt haben. Von allen Akteurgruppen wird als ablehnendes Argument die fehlenden Ressourcen (Wissen, Personal usw.) genannt, welche die Gemeinden aufbauen müssten, um die neuen Aufgaben wahrnehmen zu können.

4.7 Variante 5: Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen

Variante 5 spricht fast alle Rechte und Pflichten den Gemeinden zu (siehe Darstellung D 4.14):

- Die Gemeinden übernehmen die Verantwortung für die Nutzung der Gewässer sowie den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen. In der Konsequenz wären mehr personelle und fachliche Ressourcen bei den Gemeinden notwendig, um all die Aufgaben zu erfüllen.
- Die Grundeigentümer/-innen sind für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig und erhalten im Vergleich zur aktuellen Situation weniger Erträge aus der Wasserkraftnutzung.
- Der Kanton erhält keine Erträge aus der Wasserkraftnutzung. Er leistet folglich auch keine Beiträge an wasserbauliche Massnahmen. Kommen die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nach, müsste der Kanton subsidiär die Nutzung sowie den Schutz der Gewässer und vor dem Wasser sicherstellen.

D 4.14: Variante 5 im Überblick

Frage	Antwort
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Gemeinden
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Standortgemeinde
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Standortgemeinde: 80%–90% Grundeigentümer/-innen: 10%–20%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtabgeltung zu?	Standortgemeinde: 100%
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Standortgemeinde
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Standortgemeinde
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen Der Kanton und die Gemeinden können Massnahmen anordnen, wenn die Grundeigentümer/-innen der Pflicht nicht nachkommen (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Grundeigentümer/-innen

Variante 5 wird von einer deutlichen Mehrheit von 96 Prozent abgelehnt (siehe Darstellung D 4.15). Wie schon bei Variante 2 werden als Hauptargument gegen die Variante die fehlenden Ressourcen respektive der Aufbau notwendiger Ressourcen bei den Gemeinden angeführt.

D 4.15: Zustimmung zu Variante 5 insgesamt und nach Akteurgruppen

	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umwelt- verbände	Weitere Institutionen	Total	
Ja	0	0	0	0	0	0	0	0 (0%)	1 (4%)
Eher ja	0	0	1	0	0	0	0	1 (4%)	
Eher nein	1	1	0	0	1	0	1	4 (14%)	27 (96%)
Nein	5	2	6	4	2	3	1	23 (82%)	
<i>Total (n)</i>	6	3	7	4	3	3	2	28 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

4.8 Variante 6: Alle Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Mitfinanzierung des Kantons

Auch bei Variante 6 werden fast alle Rechte und Pflichten den Gemeinden zugesprochen (siehe Darstellung D 4.16):

- Die Gemeinden übernehmen die Verantwortung für die Nutzung der Gewässer sowie den Hochwasserschutz, die Revitalisierungen sowie den gewöhnlichen Gewässerunterhalt. In der Konsequenz wären mehr personelle und fachliche Ressourcen bei den Gemeinden notwendig, um all die Aufgaben zu erfüllen.
- Der Kanton erhält Erträge aus der Wasserkraftnutzung. Er leistet Beiträge an wasserbauliche Massnahmen. Auch hier müsste der Kanton subsidiär Aufgaben übernehmen, falls die Gemeinden ihren Pflichten nicht nachkommen
- Die Grundeigentümer/-innen haben keine wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen, müssen Massnahmen aber mindestens dulden. Ihnen steht kein Anteil aus den Abgaben der Wasserkraftnutzung zu.

D 4.16: Variante 6 im Überblick

Frage	Antwort
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Gemeinden
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Standortgemeinde
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton: 20%–40% Standortgemeinde: 60%–80%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtabgeltung zu?	Standortgemeinde: 100%

Frage	Antwort
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton
	Standortgemeinde
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton
	Standortgemeinde
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Standortgemeinde

Variante 6 wird von einer deutlichen Mehrheit von 96 Prozent abgelehnt (siehe Darstellung D 4.17). Alle Akteure bis auf einen Akteur aus der Gruppe der weiteren Institutionen sprechen sich gegen die Variante aus. In den meisten Akteurgruppen fällt das Verdikt deutlich negativ aus.

Variante 6 wird wie die Varianten 2 und 5 von praktisch allen Antwortenden als nicht zweckmässig erachtet, weil den Gemeinden die nötigen Ressourcen fehlen respektive Wissen und Personal massiv ausgebaut werden müssten.

D 4.17: Zustimmung zu Variante 6 insgesamt und nach Akteurgruppen

	Departemente und Staats- kanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen	Total	
Ja	0	0	0	0	0	0	0	0 (0%)	1 (4%)
Eher ja	0	0	0	0	0	0	1	1 (4%)	
Eher nein	2	0	2	0	1	0	0	5 (18%)	27
Nein	4	3	5	4	2	3	1	22 (79%)	(96%)
Total (n)	6	3	7	4	3	3	2	28 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

4.9 Variante 7: Rechte und Pflichten primär bei den Gemeinden mit Zuständigkeit des Kantons im Hochwasserschutz und bei Revitalisierungen

Variante 7 teilt die Rechte und die Pflichten zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf (siehe Darstellung D 4.18):

- Der Kanton übernimmt die Verantwortung für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen. Die Finanzierung teilt er sich mit den Gemeinden und hat entsprechend einen Teil der Abgaben aus der Wasserkraftnutzung zugut.
- Die Gemeinden übernehmen die Verantwortung für die Nutzung der Wasserkraft, beteiligen sich finanziell am Hochwasserschutz sowie an den Revitalisierungen und sind für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig.
- Die Grundeigentümer/-innen haben keine wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen. Sie müssen Massnahmen aber mindestens dulden. Ihnen steht kein Anteil aus den Abgaben der Wasserkraftnutzung zu.

D 4.18: Variante 7 im Überblick

<i>Frage</i>	<i>Antwort</i>
Nutzung der Wasserkraft	
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Gemeinden
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Standortgemeinde
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton: 20%–40% Standortgemeinde: 60%–80%
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtabgeltung zu?	Kanton: 20%–40% Standortgemeinde: 60%–80%
Wasserbau	
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton Standortgemeinde
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Kanton
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton Standortgemeinde
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Standortgemeinde Der Kanton kann Massnahmen anordnen, wenn die Standortgemeinde der Pflicht nicht nachkommt (inkl. der Verpflichtung zur Kostentragung).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Standortgemeinde

Variante 7 wird von allen antwortenden Akteuren verworfen (siehe Darstellung D 4.19). Die Variante wird wie die Varianten 2, 5 und 6 als nicht zweckmässig erachtet (fehlende Ressourcen respektive notwendiger Ausbau der Ressourcen bei den Gemeinden).

D 4.19: Zustimmung zu Variante 7 insgesamt und nach Akteurgruppen

	Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen	Total	
Ja	0	0	0	0	0	0	0	0 (0%)	0 (0%)
Eher ja	0	0	0	0	0	0	0	0 (0%)	
Eher nein	3	1	3	0	1	0	1	9 (32%)	28 (100%)
Nein	3	2	4	4	2	3	1	19 (68%)	
<i>Total (n)</i>	6	3	7	4	3	3	2	28 (100%)	

Quelle: Online-Befragung Etappe 2.

4.10 Zusammenfassung der Etappe 2

Von den neun abgefragten Varianten findet nur die *Variante 3* mit einer Zustimmung von 57 Prozent eine Mehrheit. Bei dieser Variante liegen fast alle Rechte und Pflichten beim Kanton. Nur für den gewöhnlichen Gewässerhaushalt sind die Grundeigentümer/-innen zuständig. Die übrigen Varianten lassen sich in drei Gruppen gliedern:

- Zwei weitere Varianten werden mit 46 und 43 Prozent von einem vergleichsweise grossen Anteil der antwortenden Akteure befürwortet. Es sind beides Varianten, bei welchen der Kanton eine tragende Rolle spielt: Erstens *Variante 4* mit fast allen Rechten und Pflichten beim Kanton ausser dem gewöhnlichen Gewässerhaushalt in der Zuständigkeit der Gemeinden. Zweitens *Variante 1*, die gegenüber der aktuellen Situation dem Kanton stärkere Rechte zuschreibt.
- Eine weitere Gruppe mit einer Zustimmung von 33 und 26 Prozent sind jene beiden Varianten, welche die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden nach Wasserläufen aufteilt (*Varianten 8 und 9*). In ihren offenen Antworten weisen die Gegner dieser Varianten auf diverse Nachteile hin: Aufbau mehrfacher Verwaltungsapparate, Doppelspurigkeiten, erhöhter Koordinationsbedarf.
- Fast keine Zustimmung erfahren die vier Varianten, welche den Gemeinden die meisten Rechte und Pflichten bei der Nutzung und dem Schutz der Gewässer sowie dem Schutz vor dem Wasser zuweist (*Varianten 2, 5, 6 und 7*). Einige Akteure weisen kritisch darauf hin, dass die Gemeinden nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen oder entsprechend massiv Kapazitäten aufbauen müssten, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

Nachfolgend fassen wir gebündelt für jede Akteurgruppe die Zustimmung respektive die Ablehnung der einzelnen Varianten zusammen.

D 4.20: Etappe 2: Zustimmung zu Varianten des Wasserrechts und Rangfolge der einzelnen Varianten nach Akteurgruppe

Variante	Zustimmung in Prozent*	Akteurgruppen						
		Departemente und Staatskanzlei	Gemeinden	Parteien	Kraftwerke	Technische Betriebe	Umweltverbände	Weitere Institutionen
V1: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär beim Kanton	43%	4	4	3	1	1	3	3
V2: Status quo angepasst mit Rechten und Pflichten primär bei den Gemeinden	11%	9	5	7	5	2	3	4
V3: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen	57%	2	1	1	2	3	1	9
V4: Rechte und Pflichten beim Kanton mit Gewässerunterhalt bei den Gemeinden	46%	1	2	3	3	3	2	6
V5: Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Gewässerunterhalt bei den Grundeigentümern/-innen	4%	8	7	7	6	4	3	6
V6: Alle Rechte und Pflichten bei den Gemeinden mit Mitfinanzierung des Kantons	4%	7	9	7	6	4	3	5
V7: Rechte und Pflichten primär bei den Gemeinden mit Zuständigkeit des Kantons im Hochwasserschutz und bei Revitalisierungen	0%	6	8	6	6	4	3	6
V8: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden bei allen Rechten und Pflichten	33%	3	6	2	4	3	3	1
V9: Geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden mit Einbezug der Grundeigentümer/-innen	26%	5	2	5	6	4	3	2

Quelle: Online-Befragung Etappe 2, n = 28 (Varianten 1 bis 7) bzw. n = 27 (Varianten 8 und 9)

Legende: dunkelgrün = Zustimmung von allen Befragten; hellgrün = Zustimmung von einer Mehrheit, aber nicht von allen Befragten; hellrot = Zustimmung von maximal der Hälfte der Befragten; rot = Ablehnung von allen Befragten; k.A. = keine Angabe; * = Antworten «eher ja» und «ja» werden zusammengefasst.

Lesebeispiel zur Rangfolge nach Akteurgruppe: In den Spalten der Akteurgruppen ist in den einzelnen Zellen der Wert der Rangfolge der Varianten nach der Zustimmung angegeben. Bei den Parteien hat beispielsweise die Variante 3 die höchste Zustimmung erhalten (Rang 1; Antworten: 2x «ja», 2x «eher ja», 1x «eher nein», 2x «nein»; siehe Darstellung D 4.3). Variante 8 liegt bei den Parteien auf Rang 2 (Antworten: 1x «ja», 2x «eher ja», 3x «eher nein», 1x «nein»; siehe Darstellung D 4.9).

I Departemente des Kantons/Staatskanzlei

Die Departemente des Kantons und die Staatskanzlei vertreten oft unterschiedliche Meinungen zu den neun Varianten. In der Tendenz lässt sich jedoch eine Präferenz für einen Wechsel weg von der aktuellen Situation erkennen, indem Varianten favorisiert werden, welche die Rechte und Pflichten stärker dem Kanton zuordnen (Varianten 3 und 4). Ebenfalls könnte sich eine Mehrheit dieser Akteurgruppe vorstellen, alle Rechte und Pflichten zwischen Kanton und Gemeinden aufzuteilen: Der Kanton ist zuständig für die Linth; die Gemeinden sind zuständig für die übrigen Gewässer (Variante 8). Auch gemäss den Antworten auf die offenen Fragen im Fragebogen kann der Schluss gezogen

werden, dass für die Departemente und die Staatskanzlei nur ein Systemwechsel zu einem besseren Ausgleich zwischen Nutzen und Lasten der betroffenen Akteure führt.

I Gemeinden

Die Gemeinden sind gespalten: Zwei der drei Gemeinden stehen einer Verlagerung der Rechte und Pflichten zum Kanton, wie in den Varianten 3 und 4 vorgesehen, im Grundsatz positiv gegenüber. Eine Gemeinde lehnt diese Varianten ab. Sie erachtet es generell als unrealistisch, das heutige System zu ändern und sieht höchstens die Möglichkeit, kleine Veränderungen am Status quo vorzunehmen (im Sinne der Varianten 1 und 2).

I Parteien

Wenig überraschend vertreten die Parteien unterschiedliche Positionen in Bezug auf ein neues Wassergesetz. Über alle Varianten betrachtet, erhält von den Parteien am ehesten ein Wechsel des Systems Zuspruch, sodass gegenüber heute dem Kanton mehr Rechte und Pflichten zugewiesen würden. Variante 3, welche diese Forderung umsetzt und gleichzeitig die Grundeigentümer/-innen für den Gewässerunterhalt verantwortlich macht, erhält entsprechend von vier der sieben Parteien Zustimmung. Deutlich abgelehnt werden Varianten, die in erster Linie die Gemeinden in der Verantwortung der wasserbaulichen Massnahmen sehen und/oder das Verfügungsrecht über die Wasserkraftnutzung den Gemeinden zuordnen würden (Varianten 2, 5, 6 und 7). Alle weiteren Varianten mit Anpassungen gegenüber dem Status quo oder der Aufteilung der Zuständigkeit nach Gewässern werden jeweils lediglich von zwei bis drei Parteien unterstützt.

I Kraftwerke

Die Kraftwerke sind sich bei sechs der neun Varianten einig darin, dass sie diese ablehnen: Dies sind erstens die Varianten 2, 5, 6 und 7 mit den Gemeinden in der hauptsächlichen Verantwortung. Die Kraftwerke vertreten in den offenen Antworten die Meinung, dass den Gemeinden für diese Aufgaben die Ressourcen fehlen. Zweitens lehnen sie einen Systemwechsel mit geteilten Zuständigkeiten nach Gewässern ab (Varianten 8 oder 9). Sie befürchten bei diesen Varianten eine Verkomplizierung des Systems.

Bei den Kraftwerken am ehesten Zuspruch finden die Varianten 1, 3 und 4. In den Antworten der einzelnen Kraftwerke zeigt sich aber eine Konfliktlinie. Die kleinen Kraftwerke sprechen sich klar für das aktuelle System aus. Die grossen Kraftwerke auf der befürworteten Varianten mit einer stärkeren Rolle des Kantons.

I Technische Betriebe

Die technischen Betriebe sind sich in ihren Antworten einig. Einzig die Variante 1 findet bei dieser Gruppe eine zustimmende Mehrheit. Alle anderen Varianten lehnen sie ab. Aus der Sicht der technischen Betriebe funktioniert das aktuelle System gut. Ein Systemwechsel ist aus ihrer Sicht nicht notwendig.

I Umweltverbände

Die Umweltverbände äussern sich in ihren Antworten zu den neun Varianten eindeutig. Aus ihrer Sicht ist Variante 3, also die Verlagerung möglichst aller Rechte und Pflichten zum Kanton, die einzig opportune Variante. Sie sehen die Vorteile einer vollständigen Konzentration der Rechte und Pflichten beim Kanton darin, dass Doppelspurigkeiten eliminiert werden und Herausforderungen rasch sowie mit Fokus auf Einzugsgebiete und nicht entlang politischer Grenzen angegangen werden können. Die Umweltverbände skizzieren in ihren offenen Antworten sogar eine weitergehende Variante, die auch den gewöhnlichen Gewässerunterhalt dem Kanton überträgt.

I Weitere Institutionen

Von den drei weiteren Institutionen haben in Etappe 2 nur zwei teilgenommen. Es zeigt sich kein einheitliches Meinungsbild. Praktisch alle Varianten werden abgelehnt oder es ergibt sich eine Pattsituation. Variante 9 erhält die höchste Zustimmung, weil einer der zwei Akteure diese angenommen hat, während sich der andere Akteur zu dieser Variante nicht äusserte.

5. Synthese

Die Synthese setzt sich aus vier Teilen zusammen: Erstens benennen wir jene Erkenntnisse, die aus unserer Sicht entscheidend im Hinblick auf ein neues Wassergesetz sind. Zweitens gehen wir auf das Thema der Nutzen- und Schutzinteressen ein. Als Drittes zeigen wir mögliche Stossrichtungen für den Entwurf eines neuen Wassergesetzes auf. Schliesslich verorten wir viertens die gegenwärtige Situation und die Ergebnisse aus der Analyse an den zwei Prinzipien zur Aufgabenteilung in der Politik: Subsidiarität und fiskalische Äquivalenz.

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist das gewählte Vorgehen und insbesondere die Auswahl der befragten Akteure zu berücksichtigen. Befragt wurde mit 29 Akteuren eine relativ kleine Gruppe. Die Akteure wurden bewusst aufgrund ihrer Wichtigkeit für die Wassernutzung, für den Wasserbau sowie für die Wasserversorgung und/oder im bevorstehenden Gesetzgebungsprozess ausgewählt. Angegebene quantitative Werte sind nicht absolut und als genaue Prognose zu betrachten, sondern als Hinweis auf die Zustimmung oder die Ablehnung zu einem Thema.

5.1 Wichtigste Erkenntnisse

Die vorliegende Bedürfnisanalyse belegt die grossen Differenzen zwischen den Meinungen der Akteure im Hinblick auf ein neues Wassergesetz.

I Grosse Meinungsdifferenzen

Es bestehen zu fast allen in den beiden Befragungen enthaltenen Themen grosse Differenzen zwischen den Meinungen der Akteure (vgl. Abschnitte 3.7 und 4.10). Nur bei wenigen Themen kann ein Konsens festgestellt werden. Themen, die aus unserer Sicht aber von untergeordneter Relevanz sind (vgl. Abschnitt 3.7).

I Die Gretchenfrage

Die direkt den Kern des Problems angehende Frage ist, ob im Kanton Glarus die Gewässer eine öffentliche Sache sein sollen oder nicht. Diese Frage ist für den Kanton Glarus nicht neu und soll nun mit einem neuen Wassergesetz beantwortet werden. Gegenwärtig sind die Gewässer im Kanton Glarus keine öffentliche Sache. In Bezug auf die Wasserkraft sind die Grundeigentümer/-innen gestützt auf Art. 169 und 170 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) berechtigt, Flüsse und Bäche zu nutzen. Das Verfügungsrecht über die Nutzung der Wasserkraft steht den Ufereigentümern/-innen zu.

Die Bedürfnisanalyse gibt weder eine Antwort auf die Frage noch ist eine klare Tendenz ersichtlich. Die Akteure können stark vereinfacht in zwei Lager geteilt werden:

- Die einen Akteure sprechen sich dafür aus, den Status quo beizubehalten oder diesen höchstens geringfügig anzupassen.
 - Bei der entsprechenden Frage in Etappe 1 ist ein bedeutender Teil der antwortenden Akteure der Meinung, dass der Status quo beibehalten werden soll (43%, siehe Darstellung D 3.1).

- In Etappe 2 gehören jene Akteure zu diesem Lager, die die Variante 1 favorisieren (wiederum 43%, siehe Darstellung D 4.7).¹⁰
- In Etappe 1 und 2 sind es die technischen Betriebe und ein Teil der Kraftwerke, die sich eindeutig für den Status quo aussprechen. Aber auch bei einer Gemeinde, einer Minderheit der Parteien und vereinzelt Departementen des Kantons findet der Status quo oder ein Wassergesetz mit Inhalten möglichst nahe am Status quo Zustimmung.
- Die anderen Akteure sind für einen Wechsel weg vom heutigen System mit einer stärkeren Rolle des Kantons.
 - Bei der Frage zum Verfügungsrecht über die Nutzung der Wasserkraft in Etappe 1 sind etwas mehr als die Hälfte der Antwortenden für einen Systemwechsel (57%, siehe Darstellung D 3.1). Die Mehrheit der Befürworter einer Abkehr vom Status quo vertritt die Meinung, dass der Kanton über die Hoheit der öffentlichen Gewässer verfügen soll.
 - In Etappe 2 gehören jene Antwortenden zu diesem Lager, die in erster Linie den Varianten 3 und 4 mit einer zentralen Rolle des Kantons zustimmen (57% respektive 46%, siehe Darstellungen D 4.3 und D 4.5).¹¹ Auch jene Akteure, die den Varianten 8 und 9 – mit nach Wasserläufen geteilten Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden – zustimmen, sind diesem Lager zuzuordnen.
 - Für einen Systemwechsel hin zum Kanton sprechen sich die Umweltverbände in corpore sowie Mehrheiten bei den Departementen des Kantons und bei den Parteien aus.

Für den Gesetzgebungsprozess sind vor allem die Parteien und die Gemeinden entscheidend. Am Gesamtbild ändert sich wenig, wenn die Ergebnisse isoliert für diese beiden Akteurguppen betrachtet werden: Fünf von sieben Parteien wollen den Status quo verändern. Die Antworten in Etappe 2 lassen aber keine Einigkeit hinsichtlich der Präferenz für die Veränderungen des Status quo erkennen. Die Variante 1 mit dem angepassten Status quo wird von den Parteien mit einer Stimme Unterschied verworfen. Ebenfalls nur eine Stimme entscheidet für oder gegen die Varianten 3 und 4 mit Rechten und Pflichten primär beim Kanton. Bei den Gemeinden stehen sowohl bei der Frage zum Systemwechsel als auch zu den vier Varianten mit der generell höchsten Zustimmung aller Akteure jeweils zwei Gemeinden der dritten Gemeinde gegenüber.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich bei der Frage über das Verfügungsrecht bei der Nutzung der Wasserkraft wie auch bei den skizzierten Varianten mit den höchsten Zustimmungen nur kleine Differenzen zwischen Zustimmung oder Ablehnung zeigen. Für das federführende Departement Bau und Umwelt ist dieses Ergebnis unseres Erachtens in zweierlei Hinsicht entscheidend: Das Departement hat erstens nach wie vor die Möglichkeit, eine Variante mehr oder weniger nahe am Status quo zu entwerfen. Zweitens wird es unabhängig von der grundsätzlichen Stossrichtung notwendig sein, einen beträchtlichen Teil der Akteure von den Vorzügen der entworfenen Variante zu überzeugen.

I Mehrere Konfliktlinien

Über beide Etappen zeigen sich vier Konfliktlinien:

- vertikal zwischen dem Kanton und den Gemeinden,

¹⁰ Dass es mit 43 Prozent die gleichen Werte sind, ist ein Zufall. Siehe Kommentar in der Legende zu Darstellung D 4.1.

¹¹ Dass es mit 57 Prozent die gleichen Werte sind, ist ein Zufall. Siehe Kommentar in der Legende zu Darstellung D 4.1.

- ebenfalls vertikal zwischen den Gemeinden und ihren technischen Betrieben,
- horizontal zwischen den Departementen (inkl. der Staatskanzlei) und
- ebenfalls horizontal zwischen den drei Gemeinden, insbesondere bezüglich Wassernutzung und Wasserbau.

Für die bevorstehende Diskussion eines neuen Wassergesetzes ist dieses Ergebnis zwiespältig einzustufen:

- Es wird schwierig sein, schon früh im Entscheidungsprozess eindeutige Mehrheiten vorauszusehen. Die Vergangenheit zeigt, dass ein neues Wassergesetz nur angenommen wird, wenn es eine breite Unterstützung erfährt.
- Aus unserer Sicht scheinen zwei Konfliktlinien aber überwindbar. Die «Gräben» zwischen den Gemeinden und ihren technischen Betrieben sollten durch Überzeugungsarbeit des Gemeinderates überwunden werden können. Das Gleiche gilt für die Konfliktlinie zwischen den Departementen des Kantons, wo die Regierung und/oder das Departement für Bau und Umwelt Überzeugungsarbeit leisten muss.
- Die «Gräben» zwischen Kanton und Gemeinden sowie zwischen den drei Gemeinden werden nur durch eine für Kanton und Gemeinden akzeptable Aufgabenteilung behoben werden können (vgl. Abschnitt 5.4).

5.2 Ausgleich von Schutz- und Nutzeninteressen

In Etappe 2 wurde eine integrale Sicht auf ein mögliches neues Wassergesetz eingenommen. In den Varianten wurden unterschiedliche Aspekte und deren Ausprägung zur Nutzung der Wasserkraft und zum Wasserbau kombiniert. Die Wasserversorgung wurde aussen vor gelassen, weil sich in Etappe 1 weitgehend Konsens zu den entsprechenden Fragen zeigte (vgl. Abschnitt 3.7).

Ob das neue Wassergesetz auch in juristischer Hinsicht integral in einem Erlass abgehandelt werden soll oder ob die Bestimmungen zu den diversen Themen in unterschiedlichen Rechtsgrundlagen anzupassen und zu ergänzen sind, wurde bei dieser Bedürfnisabklärung nicht untersucht. Dies ist eine Frage für die eigentliche Rechtssetzung.

Der Ausgleich von Schutz- und Nutzeninteressen ist ein Gebot der integralen «Bewirtschaftung» der Gewässer respektive der «Nutzung» des Wassers. Bereits die Diskussionen bei der Entwicklung der Fragebogen haben darauf hingewiesen und die Antworten sowie das Antwortverhalten der Akteure haben bestätigt, dass eine Optimierung dieses Ausgleichs für die Akzeptanz eines neuen Wassergesetzes entscheidend sein wird. Es gilt mehrere Aspekte zu betrachten:

- In Bezug auf den materiellen Nutzen gehen die Meinungen der Akteure auseinander, ob die Erträge aus der Nutzung der Wasserkraft richtig und fair verteilt sind. Insbesondere wenn das Tragen der Kosten von Massnahmen im öffentlichen Interessen in Betracht gezogen wird (Hochwasserschutz, Revitalisierung usw.). Zur Unterstützung der Meinungsbildung der Akteure empfehlen wir dem Kanton daher, alle Finanzflüsse im gegenwärtigen System umfassend und transparent zu dokumentieren. Eine solche Grundlage soll aufzeigen, wer die Lasten trägt, wer Einnahmen generiert und wer aus monetärer Perspektive «Gewinner und Verlierer» eines Systemwechsels wäre.
- Gerade der Wasserbereich steht vor besonderen Herausforderungen die Interessen integral auszugleichen. Beispiele sind die Berücksichtigung der Interessen der Untertanlieger im Hochwasserschutz und im Gewässerunterhalt. Gleichzeitig geht es bei den für den Wasserbau benötigten Flächen darum, den Interessen der Grundeigentümer/-innen gebührend Rechnung zu tragen. Bei den Revitalisierungen liegen Interessen auf mehreren Ebenen vor (lokal in Verbindung mit dem Hochwasserschutz; lokal

oder regional mit der Steigerung der Landschaftsqualität oder Erholungsfunktion; regional und national im Zusammenhang mit Erhaltung und Förderung des Gewässerzustands und der Biodiversität). Diese Beispiele sollen zeigen, dass eine Quantifizierung der Schutz- und Nutzinteressen sehr schwierig ist. Der Kreis von betroffenen und interessierten Personen und Körperschaften ist heterogen. Diese Bedürfnisanalyse hat bewusst die Meinungen von Akteuren nur abgeholt (vgl. Abschnitt 2.1). Der Diskurs hinsichtlich der Interessen der Akteure wird im Gesetzgebungsprozess gegeben sein (Kommissionen, Landrat, Landsgemeinde). Wir empfehlen dem Kanton, zu prüfen, ob für die Begleitung des Prozesses ein Gremium geschaffen werden soll, in dem Akteure mit unterschiedlichen Interessen partizipieren.

- Im gegenwärtigen System spielen die Korporationen eine gewisse Rolle. Im Einführungsgesetz des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat der Kanton Glarus die Institution der Korporation geschaffen, um Aufgaben im Gewässerunterhalt zu erfüllen. Die Zahl der Korporationen ist gross und die Zufriedenheit mit deren Aufgabenerfüllung unterschiedlich. Das weitere Bestehen der Korporationen wird von den antwortenden Akteuren kontrovers beurteilt (vgl. Abschnitt 3.5). Bei der Ausgestaltung der Varianten für die Befragung in Etappe 2 wurde auf die Variable der Korporationen verzichtet. Wir sind der Meinung, dass der Kanton – unabhängig, ob die Korporationen im neuen Wassergesetz weiterhin eine Rolle spielen sollen oder nicht – die Korporationen und deren Leistungen sowie die Qualität der Leistungen in einer Publikation beschreiben sollte. Nur so können sich die Akteure eine fundierte Meinung über die Korporationen bilden und einen Entscheid über deren künftige Rolle fällen.

5.3 Stossrichtungen für ein neues Wassergesetz

Aus den beiden Etappen von Befragungen geht aus unserer Perspektive deutlich hervor, was mögliche Stossrichtungen für den Entwurf eines neuen Wassergesetzes sind. Unsere Schlüsse stützen sich erstens auf die Antworten in der Etappe 1 zur Nutzung der Wasserkraft und zum Wasserbau (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.3) und zweitens auf die in Etappe 2 favorisierten Varianten (vgl. Abschnitte 4.1 bis 4.3).

I Stossrichtung 1: Rolle des Kantons stärken und ausbauen

Die Stossrichtung 1 würde die Rechte und die Pflichten des Kantons gegenüber dem gegenwärtigen System stärken und ausbauen. Inhaltlich würde sich diese Stossrichtung an den abgefragten Varianten 3 und 4 orientieren:

- Gemäss Variante 3 würde der Kanton die Verantwortung für die Nutzung der Gewässer sowie den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen übernehmen. Die Grundeigentümer/-innen wären für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig und erhielten weniger Erträge aus der Wasserkraftnutzung. Die Gemeinden hätten keine Aufgaben zu erfüllen und würden sich nicht an der Finanzierung von Massnahmen beteiligen.
- Gestützt auf Variante 4 übernehme der Kanton die Verantwortung für die Nutzung der Gewässer sowie den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen. Die Gemeinden erhielten Erträge aus der Wasserkraftnutzung und würden einen Beitrag an die Kosten des Hochwasserschutzes und der Revitalisierungen leisten. Sie wären zudem für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt zuständig. Die Grundeigentümer/-innen hätten keine wasserbaulichen Aufgaben zu erfüllen. Ihnen stünde kein Anteil aus den Abgaben der Wasserkraftnutzung zu.

Die Stossrichtung hätte einen grundlegenden Systemwechsel zur Konsequenz. Eine Gemeinde, die technischen Betriebe und ein Teil der Kraftwerke hat sich gegen diese Stossrichtung ausgesprochen.

I Stossrichtung 2: Status quo punktuell anpassen

Die Stossrichtung 2 würde den Status quo punktuell anpassen. Ihre Grundlage findet die Stossrichtung in der abgefragten Variante 1. Die Grundeigentümer/-innen würden das Verfügungsrecht über die Wasserkraftnutzung behalten. Die meisten der übrigen Rechte und Pflichten stünden dem Kanton zu. Der Nutzen, den die Grundeigentümer/-innen aus den Erträgen der Wasserkraftnutzung ziehen würden, würde ausgeglichen, indem sie sich an den Kosten für den Hochwasserschutz und für die Revitalisierungen beteiligten und indem sie für den Gewässerunterhalt zuständig wären und diesen auch finanzierten. Die Gemeinden hätten – mit Ausnahme als Grundeigentümer – keine Aufgaben. Ihnen stünde auch kein Anteil an den Abgaben der Wasserkraftwerke zu.

In Etappe 2 der Befragung hat diese Stossrichtung keine Mehrheit gefunden. Für die Gegner wird mit dieser Stossrichtung der Systemwechsel nicht vollzogen. Am deutlichsten verwerfen die Umweltverbände sowie grössere Teile der Gemeinden und der Departemente des Kantons (inkl. die Staatskanzlei) diese Stossrichtung. Ein neues auf dem Status quo aufbauendes Wassergesetz würde also nur Akzeptanz finden, wenn in der Tendenz die Stossrichtung 1 Eingang findet und die Rolle des Kantons gestärkt wird.

5.4 Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Dritten

In einem neuen Wassergesetz ist in erster Linie das staatliche Handeln, aber auch die Rechte und die Pflichten Dritter betreffend die Nutzung und den Schutz der Gewässer sowie den Schutz vor dem Wasser zu regeln. Die Aufgabenteilung in der Politik ist dabei zentral. Im politisch-institutionellen Kontext hat sich die Beurteilung der Aufgabenteilung nach gewissen Prinzipien etabliert. Die Prinzipien sind in der Bundesverfassung verankert. Die in Etappe 2 abgefragten Varianten und die oben skizzierten Stossrichtungen lassen sich anhand dieser Prinzipien überprüfen.

I Subsidiarität

Das Prinzip der Subsidiarität besagt, dass eine übergeordnete Gebietskörperschaft eine Aufgabe nur dann übernehmen soll, wenn diese die Kraft der untergeordneten Gebietskörperschaften übersteigt oder einer einheitlichen Regelung bedarf (gestützt auf Art. 5a und Art. 43a Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]).

Die antwortenden Akteure sind in ihrem Verdikt in Bezug auf jene Varianten, die eine hauptsächliche Rolle den Gemeinden zugewiesen haben, unmissverständlich: Die vier Varianten mit Rechten und Pflichten in erster Linie bei den Gemeinden haben quantitativ betrachtet mit Abstand die geringste Zustimmung von den Akteuren erhalten (vgl. Darstellung D 4.20). Qualitativ haben diverse Akteure darauf hingewiesen, dass diese Varianten die Kapazitäten der Gemeinden übersteigen würde. Der Schluss aus diesen Ergebnissen ist klar: Die Gemeinden können höchstens einzelne oder partiell Aufgaben übernehmen.

Die beiden Varianten mit den geteilten Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden entlang der Linth oder auch anderen Wasserläufen wurden ebenfalls von einer grossen Mehrheit der Akteure abgelehnt (vgl. Darstellung D 4.20). Auch wenn dies in den Antworten weniger deutlich zum Ausdruck kam, lassen sich auch bezogen auf diese Varianten Widersprüche zum Prinzip der Subsidiarität erkennen. Erstens würde eine solche Aufteilung das Kriterium der einheitlichen Regelung nicht erfüllen. Zweitens unterscheiden sich die Aufgaben an einem Wasserlauf wie der Linth im Vergleich zu den anderen Flüssen nicht derart stark. Folglich stellt sich auch bei diesen Varianten die Frage der ausreichenden Kapazität bei den Gemeinden.

Die übrigen Varianten respektive die oben skizzierten Stossrichtungen würden dem Prinzip der Subsidiarität entsprechen. Der Kanton als übergeordnete Gebietskörperschaft würde eine tragende Rolle innehaben.

I Fiskalische Äquivalenz

Die fiskalische Äquivalenz verlangt, dass Nutzniesser, Kosten- und Entscheidungsträger möglichst übereinstimmen (Art. 43a Abs. 2 und 3 BV). Mit diesem Prinzip sollen unerwünschte externe Effekte vermieden werden. Das Prinzip ist schwierig anzuwenden, wenn beispielsweise Nutzniesser auf mehreren Ebenen anfallen. Gerade im Wasserbereich ist dies ausgeprägt der Fall, wo sich zum Beispiel beim Hochwasserschutz ein direkter Nutzen sowohl bei den Grundeigentümern/-innen als auch bei Personen viel weiter flussabwärts ergibt. Oder bei den Revitalisierungen, wo ein öffentliches Interesse am Erhalt und an der Verbesserung des Gewässerzustands und der Biodiversität besteht.

Die von einem Teil der Akteure geäußerte Unzufriedenheit und letztlich der Auftrag an die Regierung ein neues Wassergesetz zu erarbeiten, weist darauf hin, dass die fiskalische Äquivalenz im heutigen System schief ist (vgl. Anhang A 3). Es ist aber nicht möglich in Anwendung des Prinzips eine allgemeingültige Aussage zu Gunsten oder zu Lasten von Varianten oder einer der beiden Stossrichtungen zu machen. Ausgehend vom heutigen System muss der Staat – aufgrund des Subsidiaritätsprinzips hier der Kanton – «Eingriffe» vornehmen, die die Kongruenz zwischen Nutzniesser, Kosten- und Entscheidungsträger herstellt. Die beiden Befragungen zeigen für den bevorstehenden Gesetzgebungsprozess, an welchen «Stellschrauben» gedreht werden muss respektive welche Themen wichtig sind und wie sich das dazugehörige Meinungsbild der Akteure präsentiert. Was es braucht, um die Schutz- und Nutzinteressen auszugleichen, ist Gegenstand der politischen Aushandlung im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses.

Anhang

A 1 Befragte Akteure und deren Zuordnung zu den Akteurguppen

DA 1: Zuordnung der Akteure zu den Akteurguppen	
<i>Befragter Akteur</i>	<i>Akteurguppe</i>
Departement Bau und Umwelt	Departemente und Staatskanzlei
Departement Bildung und Kultur	Departemente und Staatskanzlei
Departement Finanzen und Gesundheit	Departemente und Staatskanzlei
Departement Sicherheit und Justiz	Departemente und Staatskanzlei
Departement Volkswirtschaft und Inneres	Departemente und Staatskanzlei
Staatskanzlei	Departemente und Staatskanzlei
Gemeinde Glarus	Gemeinden
Gemeinde Glarus Nord	Gemeinden
Gemeinde Glarus Süd	Gemeinden
BDP Kanton Glarus	Parteien
CVP Kanton Glarus	Parteien
FDP Kanton Glarus	Parteien
Grüne Kanton Glarus	Parteien
Grünliberale Kanton Glarus	Parteien
SP Kanton Glarus	Parteien
SVP Kanton Glarus	Parteien
Axpo	Kraftwerke
IG Kleinwasserkraft Glarnerland	Kraftwerke
Kraftwerke Linth-Limmern AG	Kraftwerke
SN Energie AG	Kraftwerke
Technische Betriebe Glarus	Technische Betriebe
Technische Betriebe Glarus Nord	Technische Betriebe
Technische Betriebe Glarus Süd	Technische Betriebe
Kantonaler Fischereiverband	Umweltverbände
Pro Natura Glarus	Umweltverbände
WWF Glarus	Umweltverbände
Gewerbeverband des Kantons Glarus	Weitere Institutionen
Glerner Handelskammer	Weitere Institutionen
Linthverwaltung	Weitere Institutionen

A 2 Etappe 1: Ergebnistabellen

A 2.1 Fragen zur Wassernutzung

DA 2: Welches der folgenden Systeme befürworten Sie generell? Wir werden im weiteren Verlauf dieser Befragung sowie in der zweiten Umfrage im Detail Ihre Meinung zu einzelnen Aspekten der jeweiligen Systeme abholen.

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Das geltende System, welches den Ufereigentümern/-innen das Verfügungsrecht über die Nutzung der Wasserkraft zuweist, wird beibehalten.	2	2	2	2	2	1	1	12
Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer hat alleine der Kanton inne.	3	0	3	2	1	2	0	11
Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer haben alleine die Gemeinden inne.	1	0	0	0	0	0	0	1
Die Hoheit über die öffentlichen Gewässer wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufgeteilt.	0	1	2	0	0	0	1	4
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 3: Unabhängig des von Ihnen präferierten Systems bezüglich der Hoheit über die öffentlichen Gewässer: Soll der Kanton einen Teil seiner Erträge aus Abgaben den Gemeinden weitergeben?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja, der Kanton soll ein Teil seiner Erträge den Gemeinden abgeben.	3	3	7	1	1	2	2	19
Nein, der Kanton soll den Gemeinden keine Erträge weitergeben.	2	0	0	0	1	0	0	3
Keine Angabe	1	0	0	3	1	1	0	6
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 4: Die Erträge aus der Wasserwerksteuer fließen gegenwärtig in die allgemeine Staatskasse des Kantons. Befürworten Sie eine Zweckbindung dieser Erträge (z.B. für Revitalisierung, Hochwasserschutz, Sanierung von Wasserkraftwerken, Energiesparmassnahmen usw.)?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Nein, die Erträge sollen künftig in die allgemeine Kasse des Gemeinwesens mit der Hoheit über die Gewässer fließen.	5	0	1	2	1	0	0	9
Ja, ein Teil der Erträge soll zukünftig zweckgebunden eingesetzt werden.	0	2	6	1	1	1	0	11
Ja, alle Erträge sollen zukünftig zweckgebunden eingesetzt werden.	1	1	0	0	0	2	2	6
Keine Angabe	0	0	0	1	1	0	0	2
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 5: Sind Sie der Meinung, dass jene Körperschaften, welche Erträge aus Abgaben für die Wasserkraftnutzung erhalten, auch für die Finanzierung von Massnahmen an den öffentlichen Gewässern (z.B. Revitalisierung, Hochwasserschutz, Sanierung von Wasserkraftwerken usw.) aufkommen sollen?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	4	1	4	2	0	2	1	11
Eher ja	1	2	3	0	1	0	0	10
Eher nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Nein	1	0	0	1	1	1	1	5
Keine Angabe	0	0	0	1	1	0	0	2
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 6: Für viele Massnahmen zum Schutz der Gewässer oder zum Schutz vor dem Wasser leisten der Bund und der Kanton Beiträge. Welche der folgenden Akteure sollen verpflichtet werden können, auch Beiträge an die Kosten von Massnahmen an öffentlichen Gewässern zu entrichten? (Mehrere Antworten möglich)

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Gemeinden	4	2	5	2	3	2	2	20
Korporationen	4	1	4	1	1	2	0	13
Ufereigentümer/-innen	5	2	4	1	2	0	0	14
Anstösser/-innen	5	2	7	2	3	2	1	21
Werkseigentümer	5	3	6	2	3	2	2	23

DA 7: In diversen Konzessionen des Kantons mit Wasserkraftwerken fehlen Bestimmungen zum Heimfall. Heimfälle müssen jeweils vom Kanton und von den Wasserkraftwerken einzeln verhandelt werden. Befürworten Sie, dass zukünftig in allen Konzessionen des Kantons eine Heimfallbestimmung enthalten sein muss?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	3	2	6	2	1	3	1	18
Eher ja	2	0	1	0	0	0	0	3
Eher nein	0	1	0	0	0	0	0	1
Nein	0	0	0	2	2	0	1	5
Keine Angabe	1	0	0	0	0	0	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 8: Über welche Möglichkeiten sollte aus Ihrer Sicht der Kanton verfügen, wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird (Verwirkung, Verzicht des Konzessionärs)?

Verlängerung der Konzession (nicht bei Verwirkung oder Verzicht)

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	5	3	6	4	3	1	2	24
Eher ja	1	0	1	0	0	0	0	2
Eher nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Nein	0	0	0	0	0	1	0	1
Keine Angabe	0	0	0	0	0	1	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 9: Über welche Möglichkeiten sollte aus Ihrer Sicht der Kanton verfügen, wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird (Verwirkung, Verzicht des Konzessionärs)?

Übertragung der Konzession an eine neue Gesellschaft

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	5	2	3	2	1	2	1	16
Eher ja	1	0	3	0	0	0	0	4
Eher nein	0	0	1	0	0	0	0	1
Nein	0	1	0	0	0	1	0	2
Keine Angabe	0	0	0	2	2	0	1	5
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 10: Über welche Möglichkeiten sollte aus Ihrer Sicht der Kanton verfügen, wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird (Verwirkung, Verzicht des Konzessionärs)?

Im Falle einer Verlängerung oder einer Übertragung der Konzession Beteiligung des Kantons an der Gesellschaft, die das Werk betreibt

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	4	1	2	2	0	1	0	10
Eher ja	1	1	2	0	0	0	0	4
Eher nein	0	0	3	0	1	0	0	4
Nein	0	1	0	1	2	1	2	7
Keine Angabe	1	0	0	1	0	1	0	3
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 11: Über welche Möglichkeiten sollte aus Ihrer Sicht der Kanton verfügen, wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird (Verwirkung, Verzicht des Konzessionärs)?

Übernahme der Anlagen zum Stauen, Fassen, Zu- und Ableiten sowie Turbinieren des Wassers durch den Kanton

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	2	0	1	2	0	1	0	6
Eher ja	3	0	2	0	0	1	0	6
Eher nein	1	1	4	0	0	0	0	6
Nein	0	2	0	1	3	1	2	9
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 12: Über welche Möglichkeiten sollte aus Ihrer Sicht der Kanton verfügen, wenn eine Konzession abläuft oder beendet wird (Verwirkung, Verzicht des Konzessionärs)?

Übernahme der Anlagen zur Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie gegen Entschädigung des Konzessionärs durch den Kanton

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	2	0	2	2	0	1	0	7
Eher ja	3	0	3	0	1	1	0	8
Eher nein	1	1	1	0	0	0	0	3
Nein	0	2	1	1	2	1	2	9
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
Total	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 13: Befürworten Sie, dass der Kanton bei einem Heimfall die Standortgemeinde an der Entschädigung oder am Werk beteiligt?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	0	3	6	0	1	1	0	11
Eher ja	2	0	1	0	0	1	0	4
Eher nein	3	0	0	0	0	0	1	4
Nein	1	0	0	0	1	1	0	3
Keine Angabe	0	0	0	4	1	0	1	6
Total	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 14: Inwiefern stimmen Sie der folgenden Aussage zu?

Die Konzessionäre sollen verpflichtet sein, die Anlagen in einem betriebsfähigen Zustand zu unterhalten.

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	5	3	7	3	3	3	2	26
Eher ja	1	0	0	0	0	0	0	1
Eher nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
Total	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 15: Inwiefern stimmen Sie der folgenden Aussage zu?

Die getätigten Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen, die noch nicht amortisiert sind, sollen bei einem Heimfall dem Konzessionär vom Kanton vergütet werden.

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	1	1	4	3	3	1	1	14
Eher ja	3	1	1	0	0	1	0	6
Eher nein	2	1	2	0	0	0	1	6
Nein	0	0	0	0	0	1	0	1
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 16: Inwiefern stimmen Sie der folgenden Aussage zu?

Legt ein Betreiber eines Kraftwerks sein Werk still, soll er verpflichtet werden, Sicherungsarbeiten vorzunehmen. Unabhängig davon, ob es sich um ein konzessioniertes Werk handelt oder nicht.

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	5	3	7	3	3	3	2	26
Eher ja	1	0	0	0	0	0	0	1
Eher nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 17: Inwiefern stimmen Sie der folgenden Aussage zu?

Für den Rückbau von Kraftwerken und die Entsorgung der Anlagen soll von den Betreibern ein Fonds geüfnet werden.

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	1	1	2	0	0	3	1	8
Eher ja	1	1	3	0	0	0	0	5
Eher nein	3	0	1	0	0	0	0	4
Nein	0	1	1	3	3	0	1	9
Keine Angabe	1	0	0	1	0	0	0	2
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

A 2.2 Fragen zum Wasserbau

DA 18: Wer soll künftig für die Umsetzung von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen verantwortlich zeichnen?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Der Kanton	2	1	3	3	2	3	2	16
Die Gemeinden	2	2	4	0	1	0	0	9
Trägerschaften	1	0	0	0	0	0	0	1
Keine Angabe	1	0	0	1	0	0	0	2
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 19: Wuhungen sind gestützt auf Art. 189 ff. EG ZGB Aufgabe der Ufereigentümer/-innen. Aus einer technischen Perspektive des Wasserbaus besteht eine enge Verbindung zu Massnahmen des Hochwasserschutzes oder zu Revitalisierungen.

Befürworten Sie ein System, bei dem alle vorgängig genannten wasserbaulichen Aufgaben dem gleichen Akteur übertragen werden (also Kanton, Gemeinden oder Trägerschaften bestehend aus Ufereigentümern/-innen, Anstössern/-innen usw.)?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	2	1	2	2	0	3	1	11
Eher ja	3	2	5	0	2	0	0	12
Eher nein	0	0	0	0	0	0	1	1
Nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Angabe	1	0	0	2	1	0	0	4
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 20: Theoretisch können die Zuständigkeit für den Bau und die Pflicht für den Unterhalt von Werken zum Schutz der Gewässer oder zum Schutz vor Wasser sowohl dem gleichen Akteur als auch unterschiedlichen Akteuren zugewiesen werden.

Befürworten Sie die folgende Aussage? Ein Akteur, welcher ein Werk baut, soll auch für dessen Unterhalt zuständig sein.

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	5	2	6	0	0	1	1	15
Nein	0	0	1	3	3	2	1	10
Keine Angabe	1	1	0	1	0	0	0	3
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 21: Sollen Eigentümer/-innen von Grund und Boden, Liegenschaften oder Infrastrukturanlagen zur finanziellen Beteiligung an wasserbaulichen Massnahmen verpflichtet werden können, wenn diese im öffentlichen Interesse erfolgen und dem/der Eigentümer/-in einen Vorteil bringen (z.B. Schutz vor einem potenziellen Schaden)?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	2	2	4	0	1	1	0	10
Eher ja	3	1	3	0	1	1	1	10
Eher nein	1	0	0	2	0	1	0	4
Nein	0	0	0	1	1	0	1	3
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 22: Gestützt auf Art. 208 bis 210 EG ZGB können Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen gegen eine allfällige Entschädigung verpflichtet werden, Massnahmen im Zusammenhang mit dem Bau, dem Unterhalt und insbesondere mit Sicherungsarbeiten von wasserbaulichen Werken zu dulden.

Welcher der folgenden Aussagen stimmen Sie am ehesten zu?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umwelt- verbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen sollen verpflichtet werden, solche Massnahmen zu dulden; gekoppelt an die Zahlung einer Entschädigung.	3	0	4	3	2	0	1	13
Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen sollen verpflichtet werden, solche Massnahmen zu dulden; ohne dass sie dafür entschädigt werden.	1	3	1	0	1	3	1	10
Ufereigentümer/-innen und Anstösser/-innen sollen grundsätzlich nicht verpflichtet werden können, solche Massnahmen zu dulden.	2	0	1	0	0	0	0	3
Keine Angabe	0	0	1	1	0	0	0	2
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

A 2.3 Fragen zur übrigen Wassernutzung

DA 23: Befürworten Sie, dass es für einen gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer eine Bewilligung braucht (z.B. Wasserentnahme für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke, Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gewässer, Verankern von Bojen oder Flössen)?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	4	2	2	2	1	3	1	15
Eher ja	1	0	4	1	2	0	1	9
Eher nein	1	1	1	0	0	0	0	3
Nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 24: Sind Sie einverstanden, dass eine Bewilligung für einen gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer kostenpflichtig ist?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	4	2	2	2	1	3	1	15
Eher ja	1	0	4	1	2	0	1	9
Eher nein	1	1	1	0	0	0	0	3
Nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Angabe	0	0	0	1	0	0	0	1
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

A 2.4 Fragen zur Wasserversorgung

DA 25: Die Trinkwasserversorgung ist die Aufgabe der Gemeinden. Sind Sie der Meinung, dass diese Aufgabe alleine in der Verantwortung der Gemeinden bleiben soll?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	4	3	7	1	3	1	1	20
Eher ja	2	0	0	0	0	1	1	4
Eher nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Nein	0	0	0	0	0	1	0	1
Keine Angabe	0	0	0	3	0	0	0	3
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 26: Sollen die Gemeinden beim Trinkwasser verpflichtet werden, eine generelle Wasserversorgungsplanung GWP einzuführen (analog der generellen Entwässerungsplanung GEP)?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	2	3	6	1	1	3	2	18
Eher ja	1	0	1	0	2	0	0	4
Eher nein	1	0	0	0	0	0	0	1
Nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Angabe	2	0	0	3	0	0	0	5
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 27: Sind Sie der Meinung, dass der Kanton die Gemeinden bei der Erarbeitung einer generellen Wasserversorgungsplanung GWP finanziell unterstützen soll?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	0	2	4	0	0	2	1	9
Eher ja	1	0	1	0	0	1	0	3
Eher nein	1	1	1	0	0	0	0	3
Nein	2	0	1	1	2	0	1	7
Keine Angabe	2	0	0	3	1	0	0	6
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 28: Befürworten Sie eine gesetzliche Verankerung, dass bei Notlagen (z.B. Wasserknappheit) ein Vorrang für Trinkwassernutzung gegenüber Brauchwassernutzung gelten soll?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	3	2	6	1	1	3	2	18
Eher ja	1	1	1	0	2	0	0	5
Eher nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Nein	1	0	0	0	0	0	0	1
Keine Angabe	1	0	0	3	0	0	0	4
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 29: Die Erschliessung von Bauten ausserhalb der Bauzonen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung kann hohe Anschlusskosten zur Folge haben.

Soll es in der Verantwortung der Gemeinden liegen, dass auch die Bauten ausserhalb der Bauzonen an die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung angeschlossen werden?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	1	1	1	0	0	1	0	4
Eher ja	3	0	2	0	0	1	1	7
Eher nein	0	1	3	0	1	1	0	6
Nein	0	1	0	1	1	0	1	4
Keine Angabe	2	0	1	3	1	0	0	7
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 30: Befürworten Sie, dass sich die Grundeigentümer/-innen angemessen an den Kosten für die Erschliessung beteiligen sollen (unabhängig davon, in wessen Verantwortung die Erschliessung liegt)?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	4	3	6	1	2	2	1	19
Eher ja	1	0	1	0	1	1	1	5
Eher nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Nein	0	0	0	0	0	0	0	0
Keine Angabe	1	0	0	3	0	0	0	4
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

A 2.5 Weitere generelle Fragen

DA 31: In der Vergangenheit wurden im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz vor allem dort Korporationen gebildet, wo beispielsweise viele Grundeigentümer/-innen betroffen sind.

Sollen auch in Zukunft Korporationen für diesen Zweck gebildet werden können?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	1	0	1	0	1	1	1	5
Eher ja	2	1	4	0	0	0	0	7
Eher nein	1	1	1	0	1	1	1	6
Nein	0	1	1	0	0	1	0	3
Keine Angabe	2	0	0	4	1	0	0	7
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 32: Sollen die bestehenden Korporationen aufgelöst werden?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraftwerke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umweltverbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>
Ja	0	1	0	0	0	1	0	2
Eher ja	1	1	2	0	1	1	0	6
Eher nein	2	1	3	0	1	0	1	8
Nein	1	0	2	0	0	1	0	4
Keine Angabe	2	0	0	4	1	0	1	8
<i>Total</i>	6	3	7	4	3	3	2	28

DA 33: Angenommen, die Landsgemeinde wird ein Wassergesetz erlassen, dann sind für die geänderten gesetzlichen Regelungen Übergangsbestimmungen nötig. Für solche Übergangsbestimmungen ist eine Frist festzulegen.

Sind Sie der Meinung, dass die geänderten Regelungen rasch oder langsam wirksam werden sollen?

	<i>Departemente und Staatskanzlei</i>	<i>Gemeinden</i>	<i>Parteien</i>	<i>Kraft- werke</i>	<i>Technische Betriebe</i>	<i>Umwelt- verbände</i>	<i>Weitere Institutionen</i>	<i>Total</i>	
Sollen die geänderten Regeln rasch, innerhalb von 5 Jahren, wirksam werden?		1	2	4	2	0	3	2	14
Soll eine längere Übergangsfrist von 10 oder mehr Jahren gelten, bis geänderte Regelungen wirksam werden?		4	0	3	2	3	0	0	12
Keine Angabe		1	1	0	0	0	0	0	2
<i>Total</i>		6	3	7	4	3	3	2	28

A 3 Etappe 2: Beschreibung des aktuellen Systems

DA 34: Beschreibung des aktuellen Systems

Frage	Antwort	Weitere Informationen
Nutzung der Wasserkraft		
Wer verfügt über das Recht zur Nutzung der Wasserkraft?	Grundeigentümer/-innen	<ul style="list-style-type: none"> – Im Unterschied zu allen anderen Kantonen sind die Gewässer im Kanton Glarus keine öffentliche Sache, an denen ein Gemeingebrauch besteht. Die Grundeigentümer/-innen sind an Flüssen und Bächen berechtigt, die Wasserkraft zu nutzen (Art. 169 und 170 EG ZGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG). – Im Kanton Glarus bestehen rund 70 Wasserkraftwerke.
Wer bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen (Konzession oder konzessionsähnlicher Rechtsakt)? Und in der Konsequenz: Wer entscheidet über die Ausübung des Heimfalls und der dazugehörigen Rechte (Verlängerung der Konzession, Übertragung an neue Gesellschaft, eigene Beteiligung, Übernahme von Anlagen)?	Kanton	<ul style="list-style-type: none"> – Der Kanton bewilligt die Erstellung und den Betrieb von Wasserkraftanlagen in einem konzessionsähnlichen Rechtsakt. Im Unterschied zu anderen Kantonen gibt es im Kanton Glarus keine gesetzliche Grundlage für einen generellen Heimfall zu Gunsten von Kanton oder Gemeinden. Die Verankerung eines Heimfalls ist deshalb nur einvernehmlich mit dem Konzessionär möglich. – Bei rund zwei Dritteln der Wasserkraftwerke ist in der Konzession des Werks eine Bestimmung über den Heimfall verankert.
Wie werden die Abgaben der Wasserkraftwerke (Wasserwerksteuer, Wasserzins) anteilmässig aufgeteilt? Hier angegeben sind Bandbreiten. Die tatsächliche Aufteilung wird Gegenstand der Diskussionen im Gesetzgebungsprozess sein.	Kanton Standortgemeinde als Grundeigentümer Grundeigentümer/-innen	<ul style="list-style-type: none"> – Gegenwärtig belaufen sich die Einnahmen aus Wasserwerksteuern und aus Wasserzinsen pro Jahr auf 7 Millionen Franken für den Kanton (55%), 2,5 Millionen Franken für die Gemeinden und 1 Million Franken für Private. – Die Kraftwerke an der Linth unterhalb der Linthschlucht generieren rund 5 Prozent der Einnahmen. Die Kraftwerke an den übrigen Gewässern 95 Prozent.
Wem steht im Fall eines Heimfalls die Verzichtsabgeltung zu?	Kanton Standortgemeinde	<ul style="list-style-type: none"> – Die Verzichtsabgeltung ist in den geltenden Konzessionen mit einer Bestimmung zum Heimfall verankert. In den neueren Konzessionen wird die Verzichtsabgeltung zwischen dem Kanton und der Standortgemeinde aufgeteilt.

Frage	Antwort	Weitere Informationen
Wasserbau		
Wer ist für die Durchführung von Massnahmen im Hochwasserschutz verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen	<ul style="list-style-type: none"> Die Wuhrpflicht und der Schutz der Ufer an Flüssen, Bächen und Runsen liegt auf dem Grundeigentum, zunächst auf denjenigen Liegenschaften und Bauwerken, die unmittelbar an jene Gewässer anstossen und in zweiter Linie werden die Eigentümer/-innen von Liegenschaften und Bauwerken herangezogen, welche durch die zu erstellenden Schutzbauten vor Beschädigungen bewahrt werden sollen (Art. 189 EG ZGB).
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für den Hochwasserschutz?	Kanton	<ul style="list-style-type: none"> Der Kanton schätzt, dass langfristig für den Hochwasserschutz rund 7 Millionen Franken pro Jahr aufgewendet werden müssen.
	Grundeigentümer/-innen resp. Bauherrschaft	<ul style="list-style-type: none"> Gegenwärtig werden die Kosten vom Bund (rund 35%), dem Kanton (rund 30%) und den Grundeigentümern/-innen (rund 35%) getragen.
Wer ist für die Durchführung von Revitalisierungen verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen	<ul style="list-style-type: none"> Revitalisierungen werden als wasserbauliche Massnahmen behandelt und werden in der Regel zusammen mit Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt. Die Verantwortlichen sind dieselben wie im Bereich Hochwasserschutz.
Wer trägt, abgesehen von den Subventionen des Bundes, die Kosten für Revitalisierungen?	Kanton	<ul style="list-style-type: none"> Der Kanton schätzt, dass langfristig für Revitalisierungen rund 1 Million Franken pro Jahr aufgewendet werden müssen. Gegenwärtig werden die Kosten vom Bund (rund 40%), dem Kanton (rund 40%) und den Grundeigentümern/-innen sowie Bauherrschaften (rund 20%) getragen.
	Grundeigentümer/-innen resp. Bauherrschaft	
Wer ist für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt verantwortlich?	Grundeigentümer/-innen	<ul style="list-style-type: none"> Die Reinigung der Fluss-, Bach- und Runsenbetten von Material jeder Art, das den Abfluss des Wassers hemmt, obliegt den beidseitigen Anstössern/-innen sowie den Eigentümern/-innen der durch allfällige Überschwemmungen bedrohten Liegenschaften und Bauwerken (Art. 196 EG ZGB). Grundeigentümer/-innen mit einer Pflicht zum Gewässerunterhalt (Wuhrpflicht, siehe oben) haben dort, wo ein entsprechendes Bedürfnis besteht, Werke zu erstellen und zu unterhalten (Art. 194 EG ZGB). Sofern die genannten Grundeigentümer/-innen oder die Gemeinden ihre Pflichten nicht erfüllen, sind Korporationen zu bilden (Art. 200-202, 204 und 205 EG ZGB).
Wer trägt die Kosten für den gewöhnlichen Gewässerunterhalt?	Grundeigentümer/-innen	<ul style="list-style-type: none"> Siehe oben. Der Kanton kann bei Massnahmen, die den gewöhnlichen Unterhalt des Gewässers übersteigen, einen Beitrag leisten (Art. 203 EG ZGB) und als Hochwasserschutzmassnahmen subventionieren.

A 4 Verzeichnis der konsultierten Quellen

I Dokumente und Literatur

Anonymus (2019): Varianten Wassergesetzgebung. Graphik. Departement für Bau und Umwelt, Kanton Glarus.

Jagmetti, Riccardo (2007a): Interne Vernehmlassung zum Entwurf für ein Wassergesetz des Kantons Glarus. Version vom 5. Juni 2007.

Jagmetti, Riccardo (2007b): Kommentar zum Entwurf für ein Wassergesetz des Kantons Glarus. Version vom 25. Juni 2007.

Jagmetti, Riccardo (2008): Grundentscheidungen zum Wassergesetz. Beilage zu einem Brief an den Vorsteher des Departements Bau und Umwelt, Kanton Glarus. Zürich.

Kanton Glarus (2007): Wassergesetz des Kantons Glarus. Entwurf vom 25. Juni 2007.

Ramming, Fadri (2016): Wasserrecht des Kantons Glarus. Inputpapier für eine interne Diskussion. Version 2 vom 22. Juli 2016. Erstattet zuhanden des Vorstehers des Departements Bau und Umwelt, Kanton Glarus. Chur.

I Rechtsgrundlagen Bund

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 1. Januar 2021), SR 101.

Bundesgesetz über den Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 21. Juni 1991 (Stand am 1. Januar 2021), SR 721.100.

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG) vom 22. Dezember 1916 (Stand am 1. Januar 2021), SR 721.80.

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2021), SR 814.20.

I Rechtsgrundlagen Kanton Glarus

Verfassung des Kantons Glarus vom 01.05.1988 (Stand 01.01.2020), GS I A/1/1.

Gesetz über die in Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB GL) vom 7. Mai 1911 (Stand 01.01.2020), GS II B/1/1.

Beschluss über Verwertung von Wasserkräften im Kanton Glarus, vom 05.05.1918 (Stand 01.09.2014), GS VII B/531/1.

Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse am Walensee (Walenseegesetz), vom 05.05.1985 (Stand 07.05.2006), VII B/6/1.

Energiegesetz (EnG), vom 07.05.2000 (Stand 01.07.2016), GS VII E/1/1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG), vom 07.05.1995 (Stand 01.07.2018), GS VIII B/21/1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald, vom 07.05.1995 (Stand 01.01.2018), IX E/1/1.